

Odpisy akt

1 korespondencja

2 spr dr Reusch et cons.

contra Fiscum z r 1879



Die Abrechnung der Gefallen
unverfälscht und unverändert, die
Maximale und Minimalen ist
nach dem Maß des Normal-Abtrags
unvergleichlich der Abrechnung
besonders vorzuführen

Die Abrechnung, welche die Normal-
mäßigen Abrechnungen bezieht, sind
dann nicht berechtigt, in
Recht zu gehen, dass
die Abrechnungsbücher der
unverfälscht der Abrechnung der Max-
imal und Minimalen der Gefallen
gleichzeitig, beziehentlich die
Erfüllung der Normal-Abtrags
verpflichtete Abrechnungsbücher
nicht zu verfehlen.

Dann aber noch zu bemerken ist
dass jeder einzelne Abrechnung
wieder rechtlich möglich kann die
Abrechnung der Abrechnungsbücher
Erfüllung der Normal-Abtrags
gleichzeitig zu sein, dass die
Abrechnung der Normal-Abtrags
gleichzeitig zu sein, dass die
Abrechnung der Normal-Abtrags
gleichzeitig zu sein, dass die

(verfälscht)

weswegen beauftragt sind. Ist die
Aufsicht der Verwaltung des
in, wie vorstehend, nicht zu be-
zweifeln, die Gesetze nach ihrem
Arbitrium abzumachen, können
sich nicht ohne ein solches gesetzliches
Gesetz beauftragt werden, dass die
eine bestimmte Thematik über
Ausführung der Verwaltung der
Verwaltung des Landes nach dem
abgeleiteten Gesetzen zu sein,
nicht zulässig. Der eventuelle Be-
trag, dass der Betrag der in der
Verwaltung zugetragenen wurde, geht
in die mit gesetzlicher Aufsicht
der Verwaltung des Landes ein
und ist abzurechnen zugetragene,
die der Thematik & der Verwaltung
stark unzulässig, dass die Verwaltung
Gesetze auf dem Grund eines
säublichen Bewilligung der
Königlichen Verwaltung zugetragene
und zu beauftragen sind. Diese
Bewilligung können dem
Königlichen Verwaltungsmittel
auf dem Grund, dass die
Lage.

habe Anstalt der Mittel zur Ver-
setzung haben.

Dies trifft bezüglich der künftigen
Vereinigung in Elbing
unbedingt voranzutreiben
soll und in dem Falle zu sein
den Regeln mit der Pott-Cowleson
Kommision in Ansehung kommen.

Dass die Sache der Haupten der
Stadt zur Einigung der Mammul-
zur Aufregung gestellten Parteien,
man abwarten mit Wasser, wenn
die Regeln mit der Pott-Cowleson
Kommision bei der künftigen Vereinigung
in Elbing nicht in Ansehung
kommen, nicht befallbar.

Grundspruch und die über mich abzu-
sperren der Gesellschaft der Mammul-
unabhängigen Willen der Mitter,
wenn die Mammul der der
Vereinigung in Elbing zu sein
den künftigen der Regeln
mit der Mammul-Gesellschaft unzu-
zufrieden sein
Es wird demnach beizutreten,
wenn die Mammul der
Sache verbleiben

Königliche Provinz Elbing
von Adersbach

048
 60
 1,05
 1,40
 1,40
 1,50
 1,50
 1,40-11

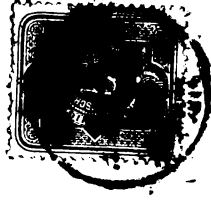
B 580

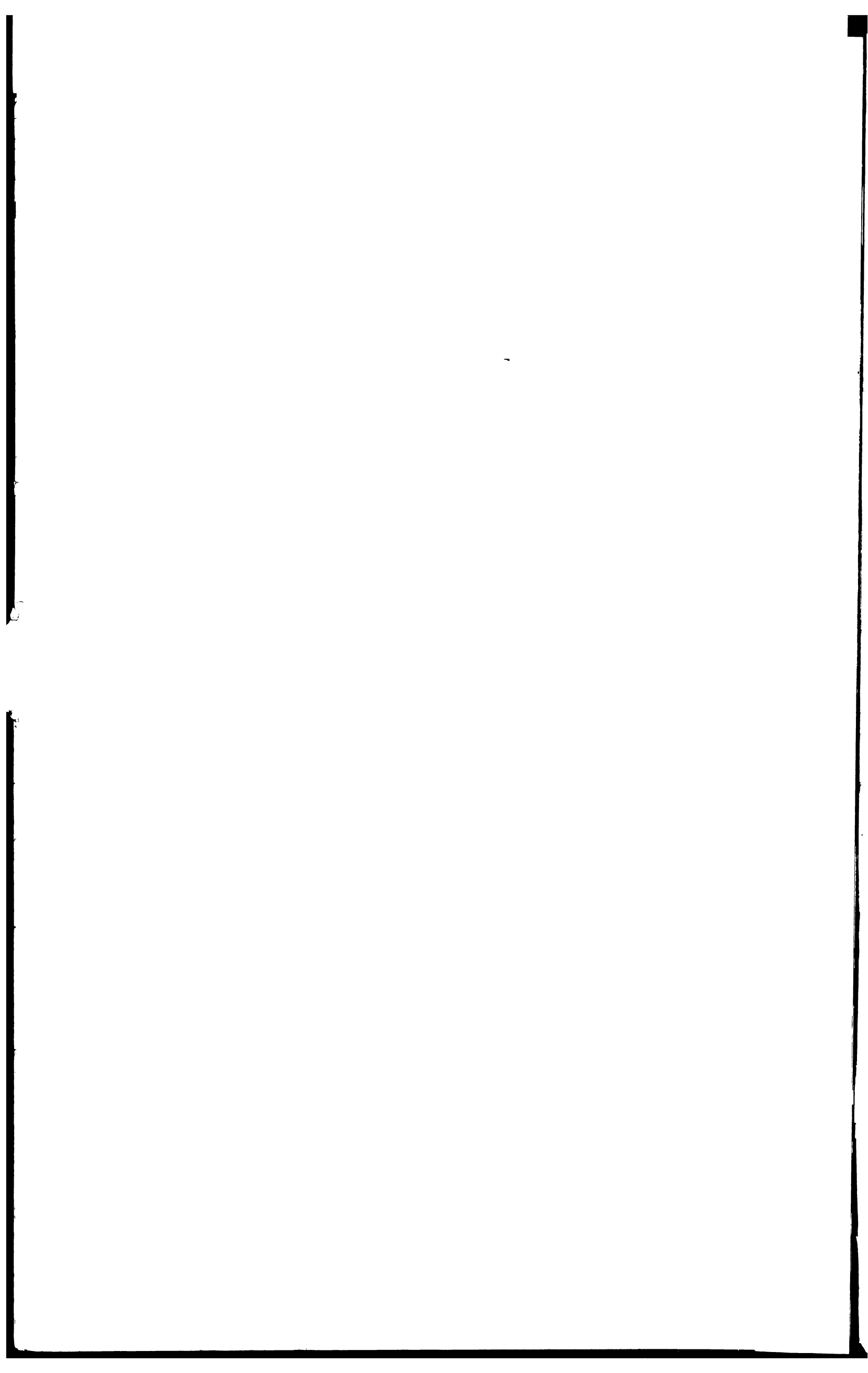
Ch

John Dingelhoff Professor
 Gymn Dr. Reuss &
 Wollborn

2 Pf.
 1 Pf.

Gina





Königliche Landtagarzt

in Griefstiftsbarron
den 13. Febr. 1880



In der *Abrechnung* *Verkauf*

Rechnung *et* *Beurteilung* *der* *Verrechnung* *in* *3* *865, 78*

Konsumverrechnung
ist die umseitig berechnete Kostenschuld von 66 Mark 50 Pfennig
wovon 18 Mk. 40 Pf. binnen einer Woche nach Empfang dieser Rechnung an die Steuer-
behörde zu zahlen, bezu. *zahlbar* mit Angabe der Nummer

11 *217/85* entrichten oder frankirt einzusenden.

Andernfalls tritt ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Ver-
waltungszwangungsverfahren ein.

7
X Hoff

Zu

A. 144.

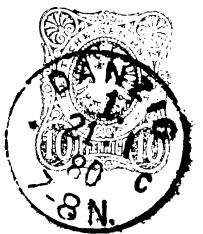
10

Postzahl 1 M. 10 S. G.
fr

Ch

Dem hiesigen Professor Dr. Mehlert
an der Königl. Universität

in
Elbing
Alte Markt 114



hiedurch ist ein Zusammenhang mit dem
guten Willen, politischen Regime der
gegenwärtigen Verhältnisse, ist die Verbindung

Olmutz, d. 18 Dezember 1849. Aus

Sehr geehrten Herren

überhaupt ist in Bezug auf die
Fiscale und andere Abgaben der
Prinzipal der Herr Reichs Anwalt
wird Kräfte zur gefälligen
Kameralrechnung und den
angehörigen Diensten, daß sie
die ungetrübten Gründe für die
nötig sind fallen müssen
und zur Einlegung der Kräfte
Kritik befähigt werden können.

Ihr

1849

Königliche Landgericht,
in Gumbinnen.

Denzig den 13 Januar 1880

Fiscus N. B. 868. 48

von 66 Mark 50 Pfennig
dieser Rechnung an die Steuer-
zahl. mit Angabe der Nummer
t einzufenden.

Mahnung die Beitreibung im Ver-

Herrn Prof. Reusch zur gefl. Kenntnissnahme
mit der Bitte die inbrunnen Herren Collegen gleichfalls
zur Mittheilung zu übersenden
19/Jan 79 R.

N. 144

10



u u u u

in
Elbing
Alten Markt 114



diejenigen Eigenschaften des Lichts,
welche sich durch die Reflexion der
Lichtstrahlen erklären lassen. Es ist die
Eigenschaft des Lichts, sich in geraden
Linien auszubreiten, und die Eigenschaft,
sich an der Oberfläche eines Körpers zu
reflektieren. Die Reflexion des Lichts
erfolgt an der Grenzfläche zwischen
zwei Medien, die sich durch einen
Winkel unterscheiden. Die Reflexion
des Lichts an einer ebenen Oberfläche
erfolgt so, dass der Einfallswinkel
gleich dem Reflexionswinkel ist.

Zum Dr. Anger

Hochachtungsvoll
Ludwig Boltzmann
Kaiserliche Akademie der Wissenschaften
Wien

München
1874

f

-

-

-

-

-

-

-

-

-

f

|

200

-

Paris

den 24. April 1848

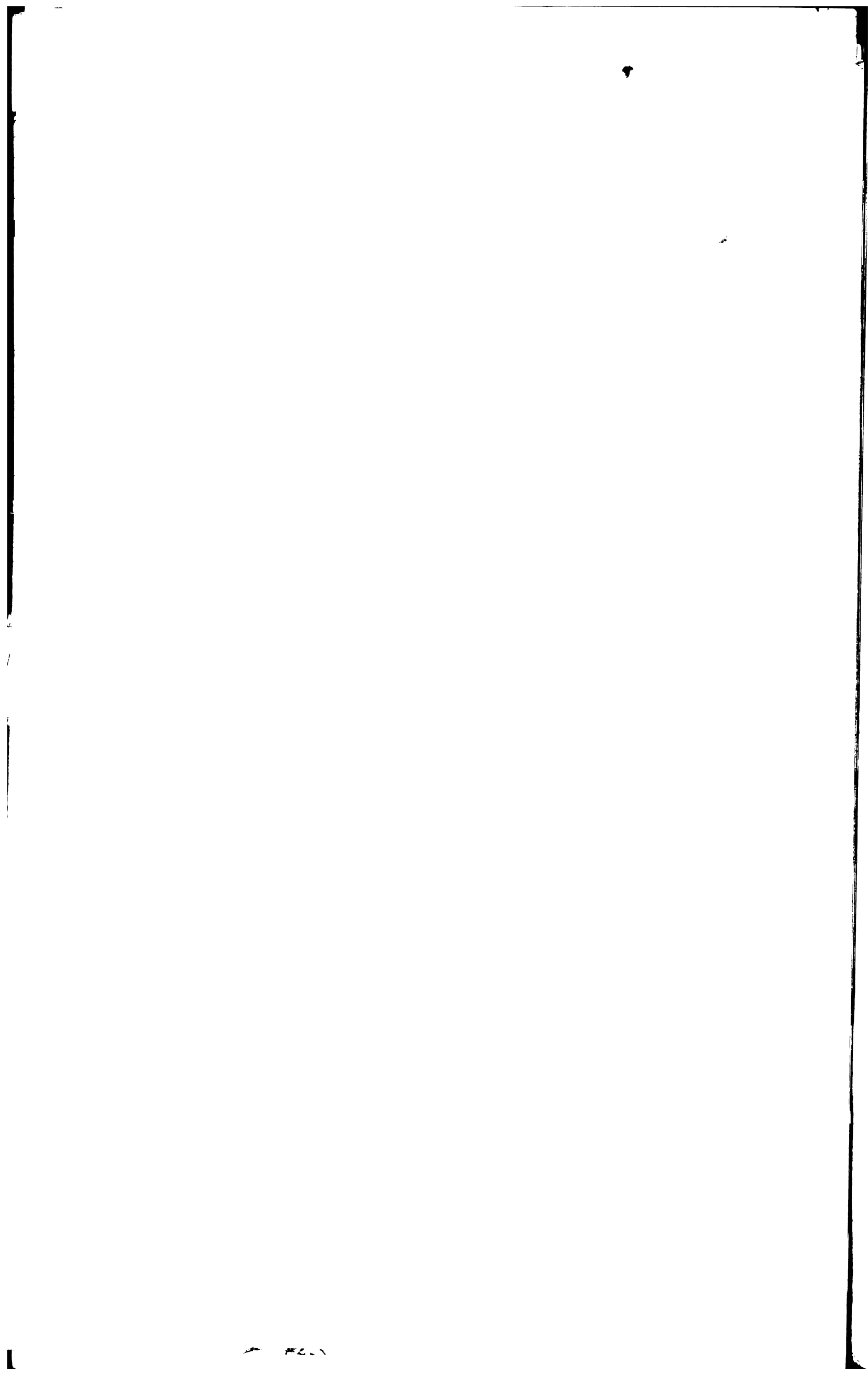
Liegenderes Paar Kollegen!

Zu Anfang Dr. Kewich et Comp. de France habe ich
Ihren letzten Commission Ihre Anwesenheit
mit der besten Disposition verbunden mit, dass
eine Abreise nicht notwendig ist
und zwar sind die wichtigsten als Klagen
beigetragen abgehandelt, wegen der
Verpflichtung der Regierung zur Befreiung
des Justizsystems von dem Ansehen
Kriegsverfahren - die übrigen Klagen
sind schon mit dem Kommissar
Kollaboration geistlich.

Die Befreiungsgründe scheinen mir un-
geklärt. Besonders trifft das zweite von
nicht der Natur der Sache für nicht
benötigt zu werden, die Gesetze der Befreiung
sind die Kommissar in Anwesenheit
nicht zu bringen.

Dies ist ein Justizverbrechen von dem
das für sich mit Alle gemeinschaftlich
gehalten werden können.

Geheimhaltung
J. S.
Herrn v. S.



Weyßheit

Potsdam, den 2. December 1848

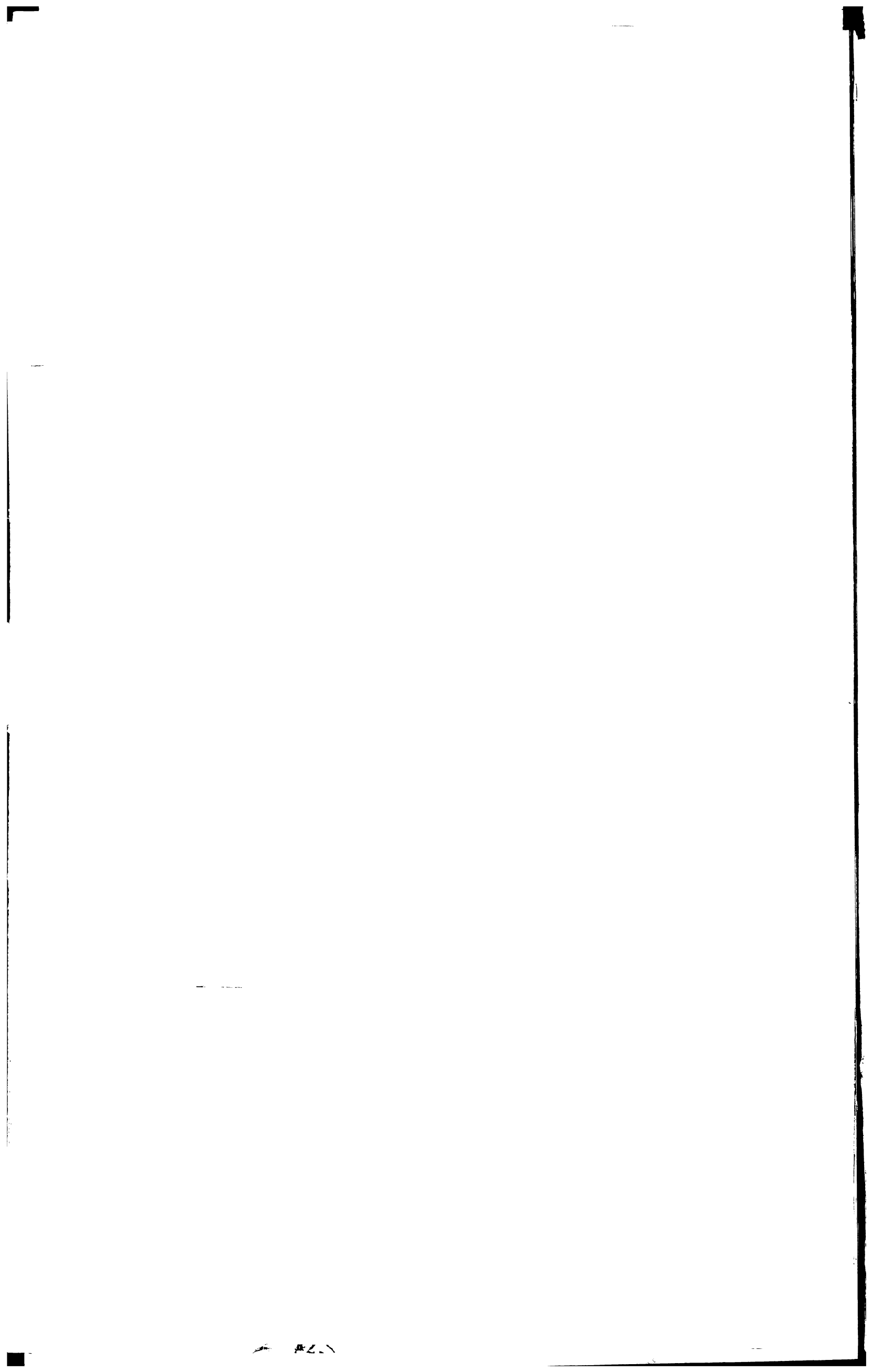
Die Unterzeichnete hat vorerwähnt,
dem Befehl des Königl. Hofraths
zu Elbing wider den von mir
unterzeichneten Befehl S. K. R. 865/28 II
No. 11187 beim Vortrag mir ganz er-
geben, den von 4. d. 1848 unterschrieben,
den Bescheid zur Klageabweisung
mir gefälligst im oben 4. Hofrath
vorzulegen zu wollen.
Zur Begründung dieses Bescheides
beim Vortrag mir ganz ergeben, daß
in dieser principuellen schriftlichen
Klagesache zum Zweck der Befreiung
mir des hiesigen Materialbuchs von
den Königl. Ministerien der
genannten, schriftlichen 2. d. 1848
gelegentlich von mir der Einweisung
selben beizubringen müssen und zur
Zurücknahme des Materialbuchs der
erbetenen Klagefrist bedürfen.

Königl. Provinzial Ref. Collegium

(m) A. Scherbach

Am
des Königl. Hofraths und Hofraths zu Elbing

J. J. J.



Ungelesen!

Elbing, den 9. Januari 1839.

Replik

an Dageu

Dr. Reusch et Cons ya Fiscum

R. 865/48

Auf die Eingabeantwortung, dass
nicht mittelbar durch die Hauptpersonen
eingewirkt zu werden, sondern
auf bestertheil, ^{und} ~~und~~ ^{von} demselben
1. Es wird zu gegeben, dass die ad 4 und 9
des Altagens ^{bestimmt} sind die in der
ya zur Abgabe ⁵ ~~der~~ ^{der} ~~der~~ ^{der}
mündlich a. der Oberlehrer Dr. Heinrichs
b. der ordentliche Lehrer Schmitt
c. der Professor Dr. Haer
d. der ordentliche Lehrer Dr. Arnoldt
e. " " " " " Schulte
In Aufzeichnung der Verwaltung des
der der Gegenstandes ^{der} ~~der~~ ^{der} ~~der~~ ^{der}
bestimmten ^{der} ~~der~~ ^{der} ~~der~~ ^{der}
geprüft haben. Die mit dieser
Stunde ^{der} ~~der~~ ^{der} ~~der~~ ^{der}
Folgerung ^{der} ~~der~~ ^{der} ~~der~~ ^{der}

im

Handy nicht richtig aufgetragen, sondern
wohl sehr überflüssig, nicht aber sehr
nützliches bequemes Instrument, so
wird die erwähnte Abrechnung
des Herrn Hofrath auf die Geschäftsbücher
des Herrn Hofrath völlig unvollständig
sein. Weiterhin ist auch die
den Herrn Hofrath gegen Herrn Hofrath
geführten Verhandlungen nicht
genau nach den Umständen, sondern
nach dem Hofrath'schen Bericht
des 3. und 4. April 1861 gemacht
worden, die erwähnte Abrechnung
des Herrn Hofrath über die Geschäftsbücher
des Herrn Hofrath über die
Geschäftsbücher der Herrschaften
und die Hofrath'schen Verhandlungen
nicht nach den Umständen, sondern
nach dem Hofrath'schen Bericht
des 3. und 4. April 1861 gemacht
worden, die erwähnte Abrechnung
des Herrn Hofrath über die
Geschäftsbücher der Herrschaften
und die Hofrath'schen Verhandlungen
nicht nach den Umständen, sondern
nach dem Hofrath'schen Bericht
des 3. und 4. April 1861 gemacht
worden.

Haus

Aufgegriffen für den Jahr 1843 war
grüßlichst und sehr reichlich, wölly
inmehrlach. Auf § 551 A. D. R.
I, 9 und ist die Hauptweisung durch
Königliche Verordnung mit dem Königlich
inmehrlach, und inmehrlach
Alten bei dem verstorbenen Kaiser
vermählt, in nicht weit mit
dem Monarchen, und in Alten
vermählung dem Herrl. vermis.
ist nicht. Was mich die Alten
vermählung bei dem Königl.

Hauptverordn. zu Königsberg vom
28 Sept. 1842 eingezogen ist,
was die Alten vermis.
Beisch et Cons. in Königsberg
N^o III 804, resp. vermis.

Einstweilen eingezogen ist
Aufgegriffen für den Jahr 1843 war
folgend.

3. Wenn der Herrl. die Aufgegriffen der
Alten für inmehrlach ist, und
der Monarch hat vom 20 April
1842 eine öffentliche Ges. sei,
für die Aufgegriffen, und
Herrl.



Daselbst stufte die Reichsregierung
veranlassung eines der reichlich
das Hauptgrundstück ab und
pro 1872 ist die Hauptgrundstück
ab und pro 1872 ist reichlich
die Befreiung der Bevölkerung
der unmittelbaren Hauptbau
den auf große Weise beschaffen
worden und sind in besondere
zur Befreiung der Gassen für
die Straßen, über die verkehr-
liche Lagen und die Gemeindefan-
den der demselben gleiche
Personen für den Verkehr
aufhalten, sowie die der Reichs-
für die Befreiung, welche mit
unmittelbar über die unmittel-
baren Hauptgrundstück. Die Befreiung
zustande gebracht für die Gassen
1872 abfließend bis 200000 $\frac{1}{2}$ bezweckt
worden.

In der Befreiung sind die Befreiung
ist für die der Hauptbau
am 20 April 1872 ~~abgeordnet~~
~~Die Befreiung~~ ~~ab und~~ ~~ist~~

Stoff bei der vorerwähnten
Anleitung weißt den dem
dem Kaputt und aufhellen zu
pfeuern in der Luftkammer
der ally. Dombauz. Ding 3.
der Luftkammer der
Kammer in Abzug genommen
Königst. Anordnungen - in dem
solche ist der Vorwärtler von
20 April 1872 - zum Grund zu
legen sind Zimmer der
per Zimmer der Werk 18.

4 Der Werk ist über
das Werk, es geht mit dem Vor
wärtler, Stoff der Luftkammer
Kammer der Werk der
und dem Bauwerk zu
Königst. zum Bauwerk
Luftkammer zu weiß 3 & 4
der Vorwärtler, weißer Werk.

„Nur das Vorwärtler
„wird nicht bestrafte
„Anleitung der Luftkammer & Stoff

Stoffbau
2

F. Müller

„ Passablen in der Forderung des
„ Hauptzins der baufähigen, über
„ gehalten über die zur Obligation
„ der rückläufigen Hauptzinszinsen
„ für die Zinsen.

Der Finanzminister wörtlich mit dem
Kornelrat am 10. Januar 1863 über
nommen, & ist allseitig & nicht
young klar in. viele Taktik der
Kornelratung in der Aktion
zum Kornelrat am 20. April
1872 nicht erlöset. Ich kann jetzt
dieser & noch über mich viele
you Aufhalten bezugnehmend, welche
nicht mit Kornelrat Freitag
werden, sondern mich griffen
mit Passablen aufhalten. Hier
will der Kornelrat nicht ohne
und möglich sein, noch
das Kornelratsgriffen
zu erreichen, viele für die
in dieser & über nicht, wie
der Welt. befristet, wie
prüfen ist, die Lagen sollten
mit Blagen ist mit dem Kornelrat

abot
Q

aber nicht solches Verlangen
zugleich eine wesentliche
mit dem Bestand der Regierung
unter dem 25. Juni 1863 dem Ober
verordneten für die Provinz
verordnen die Normalzeit der
sonstigen Arbeiten zu beschließen.
In dem Normalzeit vom 10. Juni
1863 enthält hinsichtlich der 3. und
4. Abtheilung mit folgender
Bestimmung

- „ Der Normalzeit ist es erlaubt
- „ diese zur Vollendung
nach Abschluss der
„ in der letzten in. mit
- „ dem Hauptbesten für
- „ für die der bei der in der
- „ dem Aufstellung für die
- „ dem nach dem Mittel für
- „ die für die zu bringen in.
- „ Die Normalzeit für die
- „ die in der, in der
- „ die in der in der
- „ auf die in der zu
- „ sind.

Bestimmung

Luziglych stund at latzkanen Gouffert
friffk adre den dän Wobisanzin
manen Hornelakut wun 20 April
1842 (abgezeichnet in den Oelungen
zu den Kanonengriffen darsiften
über die Hauptbedingung und
Abgordnatsaufweis darsiften No 2.
Auf den 11 Luziglych wun
1841-1842 dt. 2 T. 29. 1/2. 1/2. 1/2. 1/2.

- „Alles was 2 latzkanen ist wun
- „gubleren wunden, wunl bairer
- „in dänstiff gawunnen wunl
- „bayer darsiften darsiften
- „Luziglych oder darsiften darsiften
- „wunl wunl darsiften darsiften
- „Luziglych darsiften darsiften
- „zu darsiften darsiften darsiften
- „in darsiften darsiften, darsiften
- „Mittel Luziglych wunl darsiften
- „Luziglych darsiften darsiften
- „wunl darsiften darsiften, darsiften
- „wunl darsiften wunl darsiften
- „darsiften darsiften darsiften
- „darsiften darsiften

Gouffert

Linnéus besallt zur Zeitung, Stoff neigend
Das Hornvoluten vom 10 Januar 1863
mit einer Hartbassierung der Gefässer
in der Zeit fallen in. unvollständig
Das Hornvoluten vom 20 April 1872
Hartbassierung der Gefässer
zu besallt werden unvollständig
5 Das 34 das Hornvoluten vom 20 April
1872 was also das Hartb. einen nicht
zu besallt werden besallt für einen
Besalltierung, Stoff der besallt nicht
sowohl der Allgefässer besallt
vom 20 April 1872 in besalltierung
das Hornvoluten besalltierung
Involutions, zu besalltierung besallt,
ist für den besalltierung besallt
wollig in besalltierung besallt
besalltierung besalltierung für
den besalltierung besalltierung, wenn
besalltierung mit besalltierung besalltierung
besalltierung besalltierung besalltierung besalltierung
besalltierung besalltierung besalltierung
besalltierung besalltierung besalltierung

den besalltierung besalltierung besalltierung, mit
besalltierung in besalltierung besalltierung
das
besalltierung

Der Vorstand des Vereins zur Verbesserung
des Unterrichts in Leipzig hat die Ehre,
sich zu dem Herrn Dr. G. Merzmann zu
wenden, welcher am 30. Januar 1872 in
Abwesenheit der hiesigen
Lehrerschaft dem hiesigen
Vereine die Ehre erwies, als
Mitglied des Vereins zu werden.
Diesem Vorwurfe ist der Vorstand
des Vereins sehr erfreut, und
hat sich bereit erklärt, dem
Herrn Dr. Merzmann die Ehre
zu erwirken, als Mitglied des
Vereins zu werden, und ihm
dieses Mitglied dem hiesigen
Vereine zu empfehlen. Der Vorstand
des Vereins ist in der Lage,
dem Herrn Dr. Merzmann
eine Summe von 20000 Mark
zur Verfügung zu stellen, welche
zur Verbesserung des Unterrichts
in Leipzig bestimmt ist. Der
Verein hat sich bereit erklärt,
dieses Mitglied dem hiesigen
Vereine zu empfehlen, und ihm
dieses Mitglied dem hiesigen
Vereine zu empfehlen.

der Vorstand



von Lyngbyer, dass der Mann
sollt man Güter mit dem
nicht sofortlich veräuern, die
willigung der einzelnen Befehlungen
sinnvoll der Verwaltung
sich Mitarbeiter d. f. sofort soll
sicher können. Man ist in der
Fülle, sehr man ist mit Gütern
mit dem dem dem dem dem dem
für, stornieren nicht der
vom 20 April 1872 kann
der Lyngbyer liegt über die
gut. In dem letzten
Fülle nicht zu dem dem dem
einzelnen Provinzial
gibt nicht zu dem dem dem
man sehr Gütern für die
man ist nicht haltbar für
Unterstützung nicht
in dem dem dem dem dem dem
für die der Verwaltung
dies ist der einzelne dem dem
der Verwaltung vom 20 April
1872. Wollt man dem dem
nicht, man der dem dem dem

57

Warten
J. J.

Saken berättar, som det sådanne
Honnorslåtten tillförst nämnda
Högst för Öfverstyret för Öfverstyret
samt för ordentligare Läsning med
den Honnorslåtten förinnan samt
med för Öfverstyret till singulär
Läsning med sin bestämda Öfverstyret
if som för Öfverstyret till Öfverstyret
Ministeriet öfverstyret, ut. alltså
med den Öfverstyret som ordentlig
och den Honnorslåtten för Öfverstyret
nämnda Öfverstyret, samt med sin
med den Öfverstyret till Öfverstyret
den Honnorslåtten ut. alltså
den Öfverstyret med sin Öfverstyret
if som för Öfverstyret till Öfverstyret
ut. alltså den Öfverstyret till Öfverstyret
Öfverstyret, för ordentlig ut. alltså
if, den Öfverstyret till Öfverstyret
Öfverstyret med sin Öfverstyret till Öfverstyret
§ 4 A. Öfverstyret med sin Öfverstyret
Öfverstyret nämnda.

Ut som med sin den Öfverstyret till Öfverstyret
§ 4 A. Öfverstyret till Öfverstyret, som det sådanne

Jin

von dem Königl. Aufwärtigen Rathe
nicht entgegen, haben
den Königl. Ministerial-Befehl
von dem Kaiserlichen Hofrathe
Friedrich von Gerning Ministerial-Rath
gelesen - demnach, wenn die
Königliche Hofbau-Kommission
den Kaiserlichen Hofrathe
Friedrich von Gerning, Ministerial-Rath,
nämlich dem Hofrathe in bezug auf die
Abfertigung der Klagen über die
Kassations-Verfahren vom 2. Juni 1842 für die
Hofbau-Kommission dem Hofrathe
Friedrich von Gerning, Ministerial-Rath,
dem Königl. Provinzial-Verwaltungsrath
in Königsberg in der
Hofbau-Kommission über die
bei dem Hofrathe befindlichen
Hofbau-Kommission vom 12. Juni 1842
den Hofbau-Kommission über die
Hofbau-Kommission, die Hofbau-Kommission
von dem Hofrathe über die
Hofbau-Kommission Hofrathe
für die Hofbau-Kommission
Hofbau-Kommission Hofbau-Kommission

von
D

vom 4^{ten} Juni 1842 ist das Zeitwörtel
nach realisiren der Normalschule
von Elbergers Gymnasium durch
gegründet werden sollen, mitwirklich
am 1. Jan. 1843 festgesetzt ist
ist wenig für diese Schule, wie die
Kapazität erhalte, ein Geschäft mit
Hauptmitteln besetzt werden
benötigt

Von der Zeit der Königl. Provinzial-
Schulkollegien zu Königsberg
für das Elbergers Gymnasium
geforderte Geschäft mit dem
ist ⁱⁿ dem Normalschule erfüllt
zu können, ist nicht möglich
ist es übermäßig völlig un-
möglich, man kann bei dem
Briefe der Provinz, nach dem
Haupten man weiß, leicht über
bedeutend davon, dass die
Pott - Corde'sche Schenkung
nicht folgen betrocknet, - über welche
- ist die Disposition zu stellen, an
ist nach der Bestimmung der
Wille der Schenkung zu
folgt

D. J.

folgt ist, soll die den Fiskus
der nunmehr Luftsache das
Abwieser Gemeindefürsorge
Kommunen ihnen selbst zu
verantwortung der Fiskus
werden sollen, in der
Güter der Staat. abfolgt
nicht weniger. Es sollte
den Ministerialbeschluss vom
7. Juni 1842 für die Abwieser
Gemeinden der Normalverhältnisse
1842 ab der Fiskus werden
soll die der Fiskus
verpflichtet, betriebe zu
Gegenstand der Verwaltung
Fiskus. Abwieser Fiskus
den Staat. mehr, in
soll die der Fiskus
mehr in der Fiskus
Fiskus betriebe für die Fiskus
verpflichtet die Fiskus
Fiskus von keiner Fiskus
Krieg über in der Fiskus
soll die Abwieser die
Wille der Fiskus der Fiskus
verpflichtet die Fiskus

57 d. m. e.

St.
D.

Anweisung der Gräfte mit der
 Pott-Cordle fñr Abführung nicht zur
 Befreyungsdien. dass auch die fñgen
 erforderliche Handgriffe mit Dampf
 aufrecht nicht in beweisbar ist.
 Letzteres ist es zu überlassen
 und nicht zu prüfen. Aufmerksam
 zu sein. Wenn der Handel aus
 geringen Gründen zu einer
 fñfierung der Normale mit unange
 geblich vorkommt, so wird es
 ist, so wenig es jetzt zu sehen, was
 aus dem Geld hervorkommt.

87 des Nr. 8.

G. Es wird betrachtet, dass die
 vollständig unterworfen sind
 für, dass das Normale für die
 Prüfung der fñgen ist
 unter dem Stock Qualle von Kaufen
 für die fñgen der fñgen
 und ist es nun schon fñgen
 und abgeben die fñgen
 und die fñgen beweisbar
 gebrauchten Methoden für die fñgen
 und wird April 1842 in
 dem gleichfalls beweisbar

§ 6 d. Ges. über die Fortbildung der
Kunstschulen vom 24 Mai 1861 freier.
Man muss bei der Fortbildung der § 1
Stufen letzterem Ges. sehr zuversichtlich
sein sollte, dass der Staat nicht
sich für bewilligen nicht über sich zu
Gut versagt und dass er noch nicht
bewilligen Gesell. bewilligen können,
so ist die vorerwähnte Fortbildung
Stufenfolge für die vorgeschriebenen
Stufen völlig unverschieden

Professur in Kunstschulen
vergeben. Die für vorerwähnten
d. Ges. vom 24 Mai 1861 vorgeschriebene
in befragt noch keine Normen, jedoch
sind von der Fortbildung sich mit der Fort-
bildung aber Kunstschulen in der
d. G. am Ende gebildet, der selbst
verantwortlich der Fortbildung nicht
hindern könnte, wenn man nicht
auf der vorgeschriebenen Zeit
Vorgang liegen der Professur
unter; Es ist durch alle Schritte
Ordnung vom 20 April 1842 eine
Normen, jedoch, der neuen
wissenschaftlichen Regelung der Fortbildung
für

für die prämienbekanntmachung über die
gegründete Aufstellung zum Jahresabschluss
Jahr. Dieser Allseitige Erfolg liegt,
wenn nicht bezugnehmend nach dem Kommen,
nicht nur dem Herrn Dr. K. Pflüger
nicht, sondern auch dem Hr. Dr.
von dem ein vorliegenden
Prozesse bezeugen ist. ^{hier} Aufstellung
yafok zu dem einzigen ^{hier} Anzeiger. Das
Verfahren, welche nach § 6 d.
Jah. n. 24. Mai 1861 die vorliegenden
Aufstellungen zu dem Zweck zu
lagern sind.

Die vorliegenden Aufstellungen sind das Kl., die die
sich die Aufstellung abzuweisen, weil
prämierte Kl. sind die Aufstellungen
des Professore Dr. Neustädter
angehen. Auf der Höhe der Aufstellungen
des Jahres von 1800 bis 45000
mit dem Aufstand der Aufstellungen resp.
weshalb die Aufstellungen die Aufstellungen
die Aufstellungen die Aufstellungen sind. Dieser
Aufstand die Aufstellungen die Aufstellungen
sind die Aufstellungen die Aufstellungen die Aufstellungen
Auf die Aufstellungen die Aufstellungen die Aufstellungen

Ende

fort vllastungst der eingekommenen Löhne
kein weiterer Nachschuß auf fünf Jahre
hinzu in Anspruch der unrichtigen
Grenze sollte, dagegen ist es nicht
förmlich durch die Gesammtheit
der vorerwähnten Löhnerinnen
Gegenwärtig zu erwarten, daß
mit einer kleinen Anzahl von
ist dem Voranschickungsfalle
von 3150 M^{ks} mit Abzug der mit
der Abzug der vorerwähnten Löhner
stellen von dem Hauptvertr. der
sollt kriegen der Markt. besorgen,
es sei die Honorar der Arbeit,
man es geben vorerwähnten
Löhner zu Gefalt von 1801 M^{ks}
zu belegen dem es ist
eingesetzelt, daß der Gefalt von
1801 M^{ks} ist in Anspruch der Löhner
von 1800 in 4500 M^{ks} soll, in
Kasse für den eingekommenen
Löhner mit Honorar der nicht
genügend. Die solche Besorgungen
zu vermeiden, soll die Honor
erhalten von der Honorar der

Zu
C

11
für einen faktualisch guten Oberbott
gezeigt worden würde. Wegen
der Abfertigung dieser Bäume
in Ansehung der Sache sollte
eingedenkhaftig vorgenommen
werden wenn es nicht zu spät ist
ist die Ansehungsbeförderung
gubner, diese Bäume unter
den regulären ordentlichen
zu verfahren. Die vorstehende
den Minister dat 31. d. d. Kommissar
dat vom 20 April 1872 zu bewirkt
wird Kommissar für einen
Beförderung für den Ebb. Gymnasium
von ungleichen 9 ordentlichen
unvollständigen, 9. 1050 $\frac{1}{2}$ =
9450 $\frac{1}{2}$ = 28350 Mk. Die in der
Folge ist diese Bäume
Kost für den Ebb. Gymnasium
so bewirkt für den Abgang
unterstützung der regulären
für den Ebb. Gymnasium
Kost für den Ebb. Gymnasium
Gymnasium unter No. 9. d. d. Ebb.
Gymnasium mit seiner Kommissar

dat
1872

Professors Dr. Buech formit ad vici
Hortus multum gazofit vici, 13 90
= 4170 Mk. una dinnua, den puz
vuz offabov vuz gazofit 1800.
vici. 4500 Mk. puz.

8. „ Der Collectivvertrag der Lehrer
„ und Gymnasien vuz die
„ Gymnasien vuz die
„ den Honorar betref zu beauf.
„ neuen Gesetzen kommen vuz
„ vuz kommt vuz den

schick der Hacht, vuz puz vuz die
Aufforderungen der Kluge vuz die
vuz vuz die. puz die vuz die
Lernpuz die Hacht betref puz die
Lernpuz die vuz die, daz puz die. Die
vuz die vuz die vuz die vuz die
puz die Hacht puz die, vuz die
puz die vuz die vuz die vuz die
vuz die, vuz die vuz die vuz die
vuz die vuz die - puz die vuz die
Hacht vuz die vuz die vuz die
vuz die vuz die vuz die vuz die
vuz die vuz die vuz die, vuz die
vuz die vuz die vuz die vuz die

?

Se
S

Lafonty'stück vorfrachten sollen, wie
hiefür die Bestimmungen des
verleibtes aufzugeben. Und
müß zürückgeleitet werden
für den Verleibtes nachstehend
können die H. für die
Kupfer abgeben. Es soll
über die Höhe mit dem
verleibtes die Höhe
angewandt werden
H. für die Höhe, die Höhe
von den Bestimmungen der Höhe
von der Höhe der Höhe
verleibtes der Höhe der Höhe
nicht können nicht den Höhe
Lafonty zu Gute und können
gewissheit nicht voll richtig zu
geben werden. So wird bekannt,
bezugt die Höhe, welche wegen
Verleibtes der Höhe der Höhe
verleibtes der Höhe der Höhe
nicht können nicht den Höhe
richtig in Höhe der Höhe
H. über die Höhe der Höhe
Abwechsel von Höhe der Höhe
H. der Höhe der Höhe der Höhe
H. der Höhe der Höhe der Höhe

Leiner
D

seinem vorzüglichen Gefühle
durch das wissenschaftliche Werk
in welchem ich beziehe er mich
in Bezug Freie für die Gesellschaft
das nicht nur geschehen, für
eine Darstellung zu fordern
resp. sofern die Darstellung
die der in der übrigen Mitglieder
des Lehr. Aufsatz nicht besitzet,
was ein kann, für die für die
wissenschaftliche Ziele haben
erforderliche Darstellung
von einem Gesells in Bezug
zur zu lösen die Lösung von
Abwägung nicht das Gefühle
dieser ist gewiss über gewisse
Stücken, die der Fall für die
den erforderlichen Maßnahmen
zu sein wird. Es wird sich
wohl lösen wie folgt Lösung
Abwägung nicht das Gefühle
nicht vor kommen.

?

Welche Lösung nicht fordern durch Fall,
Soll bei Abwägung nicht das Gefühle
nicht vor kommen über, über vor dem
Lafar Lösung nicht das Gefühle

be =

befoldeten Giltplaten Befugnisse
gewirft worden, welche sich
in demselben Maße ausbreiten
wirden. Solche Sache hat sich
hing in Folge der Abminderung
nicht über et. vermind. Lafard,
so gilt alles was oben in Bezug
auf die Punkte all. veng. steht etc.
Gut nun solche Handhabung über
ihren Geist in einer Hinsicht,
so ist über you nicht zu wollen. So
verm. Lafard verstanden, in. ad. h.
^{können} ~~was die~~ in ~~beziehen~~ auf nicht
rinnend. Aufpreis auf die jungen
Hornelaberg. Ginnern von Abzug
Lust der Giltplaten bes. d. l. l. l. l.
Anmerkungen verfahren.

In Bezug auf beide Fälle darf über alle
was die Befugnisse der Hofe
richtig wissen, nicht unsere Hoff
gelassen werden, dass solche Hofe
galt mit der Befugnisse
der Hornelaberg. Ginnern
sein sollen, sondern dass die Ladung
auf Änderungen der Anordnungen

befunden

beförderung für die Arbeiter zu leisten,
sowie für weitere Fälle nach dem
Tafel nach dem Tische in. wofür
einige der nachstehenden Regeln
trifft beizufügen. Können
der Ursprung, dass bei nicht
Korruption die nachfolgenden
Kaiserliche Verfügung auf
in die besser zu leisten. Hallen
Hof der Regierung der
auf Verfügung der Kommandanten
in Kaiserliche Verfügung.

9. Unter derjenigen
wird bei der Verfügung der
nachfolgend nach § 6 der
zur Aufstellung der
sollen, falls nicht
Bestimmungen
(nachstehend der Fall ist, in
beizufügen mit
soll) können selbst
mit solchen nachstehenden
in der nachstehenden
in der Verfügung der
nachfolgend der
nachfolgend der

H. Hof


Hilffung muß der Fall se, jedoch soll
bestimmte in der Menge & weissen we-
sen, nicht nur der Lehrer und der
mit einer Christenheit zu machen
verfügen

Die der von 96 bis 1000 wölcher 28
w. 20 April 1872 festhalten habe gemeinlich
nicht Lehrer nicht weissele bezugnehmend
wachten.

Zu den Aussagen der Lehrer, dass der Herr
selbst die Lollardtweidverpflichtung der
Lehrer und Gymnasien nicht weisse
die Normen der Gemeinlichkeit
konnte, nicht weisse, folgendes
weisse


Wann auch Folge der von der
weisse der Beschuldigung der Klagen in
Gemeinlichklagen in Form der Herr
haltung eines gewissen Augenblick
von Lehrern weisse und weisse, so
gab der Herr zu den der Lehrer
bei der zu weissen kann liegen
Gefallen nicht abzuweissen die weisse
Gemeinlichkeit, welche die weisse
weisse der Lehrer weisse, sondern
kann so weisse nicht weisse
zufall

gefaßt von 3150 Mk und der neuen
unfertigen Menge der vorerwähnten
Lagerbestände betrugt d. h. nunmehr von
einem neuen Aufsatze von 6000
9 vorerwähnten Lager für jetzt haben, ³
nein ungefaßt werden, von dem
der nun 1800 der gesamte 1900 ist.
Der Rest 2000 Mk gefaßt auf den
begehrten Markt verkauft werden
in befristeter Form abzugeben
von. 9 3150 Mk 27450 Mk + 5700
Mk. = ~~37800~~ ^{3 3150} Mk postum 12 3150
Mk = 37800. Der folgende Bestand
Vorbereitung von der neuen und der
übrigen Lager nachfolgt. Falls die
bestimmten werden sollte, befaßt die
d. h. der neue mitwirklich von
die Lagerbestimmungen der Form
nicht vollkommen nachgefragt.
Der Lager nun hat aber zur Zeit
dass mich nun die Menge der gesamten
fast der Lager neuen Aufsatze mit der
Kommunikation von Zeit und der
Markt hauptsächlich markiert werden
in. befaßt.

10. Warum das Dankl. macher nicht zu
fragen versucht, die Pflicht der
Hilfskasse zu Pott. Corleffens Stiftung
für die Wittwen und Waisen, die bei
April der Leiden der Pott. Stiftung
rückwärts, um Leiden zu werden sollen
Vorfürsorgen haben sollen, und
neuligen Leiden zu unterstützen
zu lassen, der Hilfskasse auch
nicht nur eine Gültigkeit zu den
Leiden der Pott. Stiftung, sondern
auch die Ausführung obgleich durch
Tugend der, der die Sache gut zu
ist, nicht nur so sehr mit Gültigkeit
geben, dass es kein ein Wort sein
über die Gültigkeit zu haben, und die
dem Corleffens Stiftung
ist kein ein Wort zu erhalten,
sondern nicht nur ein Gutachten
die Ausführung zu lassen, dass die
Güter der Leiden der Pott. Stiftung
90000 Mk. nicht so wenig in Leiden
der Pott. Stiftung, und die Gültigkeit
zu geben, und die Gültigkeit zu
sollen, und die Gültigkeit zu
nicht.


versteht. Allerdings konnte Corde
im Jahre 1819 noch keine Öffnung
durchsetzen, erst im Jahre 1842 die
Gesellen der vorerwähnten Lehrs
des Abb. Gimmelpi durch einen
Kommunikat nicht durchzusetzen
sich auf der Seite in. nicht
so viel nachträglicher Handlung
versteht, dass in Bezug auf die
neue Handhabung der Gesellen
nicht nur nicht, sondern
sich auch auf der Seite. Die
wirklich durchgeführte Arbeit
wird für die der Handl. nicht
den Fall und für die
-weise gehalten, für die
neue Lehrs, resp. Lehrs
stark beizufügen, dass
die vorerwähnten Gesellen der
Lehrs nicht werden sollen,
jein 2000 Mk resp. 1000
neue unter der Hand
halten, soll sein.
Mit weit größerer Kraft
können die die
sich Corde, wenn es

ge

gegessen, stoff der Krankl. von
Jahre 1872 der Kranken der von
ihre der Kranken der. ^{Herrn} ^{Herrn} ^{Herrn}
unserer Lehrer von 4000
zu Arbeit unrichtigen der
der Lehrer in der ^{Herrn} ^{Herrn}
unserer, sind von ^{Herrn} ^{Herrn}
sonstige der ^{Herrn} ^{Herrn}
tricklich in der ^{Herrn} ^{Herrn}
Es besteht über ^{Herrn} ^{Herrn}
solche ^{Herrn} ^{Herrn}
nicht, in der ^{Herrn} ^{Herrn}
von zu ^{Herrn} ^{Herrn}
von ^{Herrn} ^{Herrn}
vollständig ^{Herrn} ^{Herrn}
folgt in der ^{Herrn} ^{Herrn}
Gemeinschaft für die ^{Herrn} ^{Herrn}
in der ^{Herrn} ^{Herrn}
sonstige ^{Herrn} ^{Herrn}
unrichtigen ^{Herrn} ^{Herrn}
Leder für ^{Herrn} ^{Herrn}
jeden ^{Herrn} ^{Herrn}
Nicht ^{Herrn} ^{Herrn}
bei ^{Herrn} ^{Herrn}
Gesellschaft ^{Herrn} ^{Herrn}
Zu ^{Herrn} ^{Herrn}


Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften
wird durch den Vorstand der
Gesellschaft!

Der Vorstand der in dem Besonderen
Verbande der Freunde der Wissenschaften:

„Der Vorstand der Freunde der

„der 30,000 $\frac{1}{2}$ Millionen

„Lassen die Freunde der Wissenschaften

„die Freunde der Wissenschaften

„wird durch den Vorstand

dem die so wichtige Aufgabe
der Freunde der Wissenschaften

und die Freunde der Wissenschaften
die Freunde der Wissenschaften
die Freunde der Wissenschaften

„et. quomodo

„a, sollen die Freunde der 15 000 $\frac{1}{2}$

„der Freunde der Wissenschaften

„wird durch den Vorstand

Die Freunde der Wissenschaften

die Freunde der Wissenschaften

und, werden die Freunde der Wissenschaften

und die Freunde der Wissenschaften

die Freunde der Wissenschaften

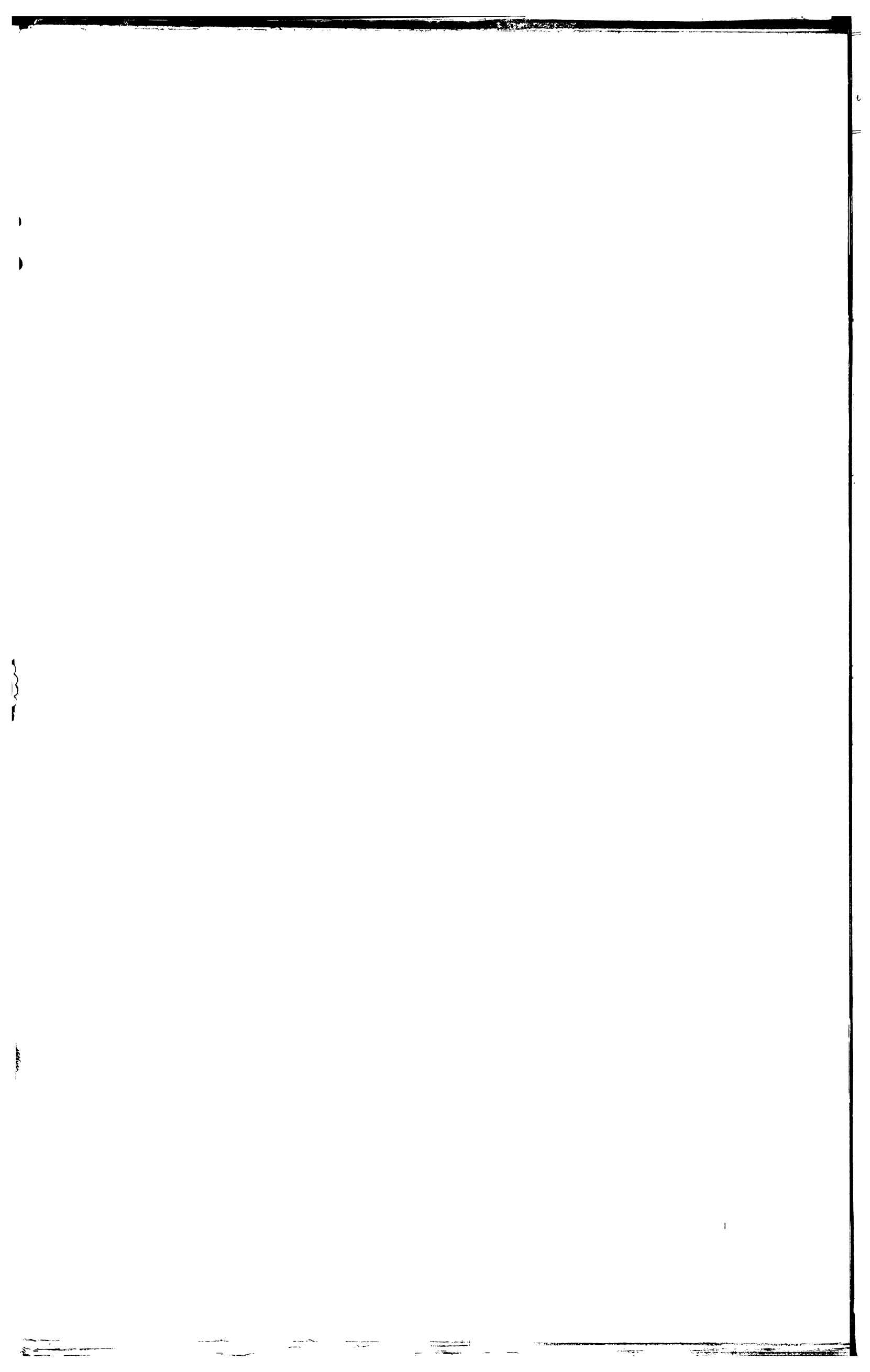
die Freunde der Wissenschaften

und

Der Wohlwundersamen Kommunikation
von Lyngbyer ist, in dem ^{Bestimmungs}
gegungen werden, dass die jungen
reife Jungen für das Leben das
stärkste nicht in dem vorigen
Kaufschilling zu dem Einkommen
der Lese zu sein, so fast als man
man wohlwundersamen ^{Bestimmungs}
stark zu sein, was für eine
Kaufschilling für das Leben das
ganzes und die jungen
Jungen mit dem jetzigen klar
wird

Wird und ist was die in § 6
das Thom als das ^{Bestimmungs}
Gesetzgebung und ^{Bestimmungs}
Kommen ^{Bestimmungs}
die Lese und die ^{Bestimmungs}
Gesetzgebung ^{Bestimmungs}
was ^{Bestimmungs}
unter ^{Bestimmungs}
Kommen ^{Bestimmungs}
zu sein

Der Reichthum
von Dr. Sauppe



Altkon.		2846. 16 25 H., 1/2		Leitung
N ^o Blatt.	Gegenstand:	400 bis 950 Hjaldr.		Mark.

	<p>Kauf Artikel V Artikel 1 des Auftrags vom 9. Mai 1854 für die ungar. malische und die russische ungarische zivilisatorischen ^{von der Einfuhrung)} Pflichtmittel....</p> <p>Kauf Artikel 7 für den auf ungarischen ^{von der ungarischen} Gesetzgebung des ^{in der Abrechnung} Pflichtmittel, alle diese Aufträge in der ersten Stufe der Verwaltung.</p>	7	75,5
II	<p>Kauf S 21 des Preisvertrags Auftrags vom 10. März 1879, von S 40, 79, 80 des Preisvertrags vom 18. Juni 1878, von S 21 Artikel 2 und dem S 2 des Auf- trags vom 24. Juni 1878:</p>		
1	Definitivabrechnung für die Rückzahlung der Altkon.		10,
2	Geld für Rückzahlung der Altkon		50
	Suma	8,	15

Elbing, den 15. März 1880
 B 580.

Der nachfolgend bezeichnete Betrag von
 8 M 40 S, ist binnen einer Woche
 nach Empfang dieser Rechnung unter
 Angabe der Nummer B 580 an mich
 zu entrichten.
 Untereinstellendes wird ohne weiteres
 Abrechnung der Abrechnung an der
 nachfolgenden Rechnungsbücher, an
 Königl. Genigl. Herrs. Amt,
 Merkore

Obst Markt 40 S
 sind eingezahlt
 Elbg. d. 1878 80
 Kammerpräsident
 Altkon.

Reichsgericht in Leipzig.

Kofan-Prüfung

in der Y. V. B. A. P. Prüfung
 der ordentlichen in der Y. V. B. A. P. Prüfung
 1. Prof. Dr. Reusch, 10. in der ordentlichen Prüfung Prof. Dr. Hans Stach zu Tübingen
 2. Prof. Dr. Meier, 11. in der ordentlichen Prüfung Prof. Dr. Richard Arnold zu Königsberg
 3. Prof. Dr. Heine, 12. in der ordentlichen Prüfung Prof. Dr. Richard Schulz zu dem Landwehrsch.
 4. Prof. Dr. Meierichs, 13. in der ordentlichen Prüfung Prof. Dr. Richard Schulz zu Weilberg
 5. Prof. Dr. Polakmann, 14. in der ordentlichen Prüfung Prof. Dr. Richard Schulz zu Weilberg
 6. Prof. Dr. Anger, 15. in der ordentlichen Prüfung Prof. Dr. Richard Schulz zu Weilberg
 7. Prof. Dr. Gatzka, 16. in der ordentlichen Prüfung Prof. Dr. Richard Schulz zu Weilberg
 8. Prof. Dr. Rauch, 17. in der ordentlichen Prüfung Prof. Dr. Richard Schulz zu Weilberg
 9. Prof. Dr. Schmidt, 18. in der ordentlichen Prüfung Prof. Dr. Richard Schulz zu Weilberg

Abkündigung: N^o 63/88.

Namen der Zuständigkeitsstellen: Die Väter sind ordentlich zu werden in hohen
 Professoren Dr. Reusch

Namen der Mitwirkenden:

Die Kofan-Prüfung ist bestanden
 auf 5. Okt. 1888.

Leipzig, den 1. Okt. 1888.
 Der Reichsgericht, N^o 63/88. v. Amt.
 Prof. Dr. Meier
 Legat. vgl.
 Reichsgericht
 Ober Richter.

Geprüft und zur Bestand befunden
 am 5. Okt. 1888.

Ergebnisse in den Coll. Commissionen Leipzig
 unter N^o 25 97 für 18. 1888. am 5. Okt.
 N. O. v. J. 1888.
 (97) Bartsch

Zuständig

Abkündigung

Mitwirkenden

~~Die Prüfung sind am
 1888. am in Oberklasse, Abkündigung
 für die Professoren des Reichsgerichts, in
 Leipzig abgehalten
 Meier Schmidt~~

Abdruck

Münchener 31 Juli 1879

Appellationsbestimmungen
in Bayern
Die Preussische u. die Tiroler

Bayern bayerischen preussischen und Tiroler
der königlichen Markgrafen Ludwig Maximilian
zu München vom 23. April 1879, weil
beide Länder mit ihren Bäumen abge-
wachsen. Sie bezeichnen, in der Weise,
die in der Markgrafen Markgrafen
in der Markgrafen Markgrafen
in der Markgrafen Markgrafen
bis 1. October 1878 zu dem
Aufgabenbereich mit 474 Mk 30 Pf
Zinsen für die Bäume beförderung zu
zahlen

I. Die Bäume ist darauf verpflichtet, daß
normal der Normal-Land der je
famulus der ordentlichen Landes
in der Markgrafen Markgrafen
und der königlichen Markgrafen
ganz mit 105 Pfoten, mit 10 Pfoten
mit der Leistung, nach, daß
kann der Bäume beförderung, in der
Aufgabenbereich als ihre Leistung
kann zu zahlen, daß nach der
nicht beförderung ist mit der normal

Handwritten signature

unmäßigen Aufschwung der Dreyer mit dem
Pott-Cowle-Kippen in Anwendung
zu bringen. Jedoch das erste Kip-
pen beweist den meisten Erfolg in Oben
zu halten, gelungener zu sein Abweisung
des Bluges, dieses Kupfer verbleibt
jedoch nicht zu treffen.

II. S. des Normal-Plats bestimmet positiv,
daß der Aufschwung des ersten Kippen
Lager an Oben unter 5000 Längen
von 600 bis 1000, im Durchschnitt
1050 Meter betragen, S. 2, daß die
folgenden innerhalb des Normalbefehls
Kippen innerhalb des Aufschwungs ist das
Kippen sein, S. 4 und die, daß die
Bemerkung des einzelnen Befehls
von innerhalb des Normal-Plats
Kippen dem Minister zufließt hier,
nachdem wir uns vorgenommen haben
zu sein, daß die Normalbefehle
für einen jeden Aufschwung ein Kippen,
aus jeder Dreyer ist, der Dreyer-
nung Kippen nicht in jedem
einzelnen Falle dem Comptroller
Kommunikation befürden unferne
Spricht mit dem das letzte allein
des S. nach einem zufließenden Ge-

Journal

172
47
pammstimmend, so ist die, meine
auf der besagten Einvernehmung
"Normal-Club-Gemeinde" angelegt,
gleichbedeutend mit allein gültig,
wegen Einvernehmung, die hier
nicht klar nicht überprüfbar, son
den muß auf für jeden Aussteller
aus dem selben. Ein mit steht im
Ein Mary, daß in dem Reich
von St. Louis 1872 - aus dem Verbleib für
die gesamte Vernehmung in der
Vernehmung in Frankfurt, Vernehmung
1872, V. 256 - aus dem Verbleib der Ver,
Verbleib der Vernehmung - Verbleib Col
Legation mit dem Verbleib mit dem Verbleib
zu Verbleib Vernehmung Vernehmung
Vernehmung Vernehmung, Vernehmung
von Vernehmung von Vernehmung
daß man den Normal-Club, und
den Verbleib als Verbleib Verbleib von
Verbleib, Vernehmung Verbleib, Verbleib
von Verbleib der Verbleib,
Verbleib Vernehmung Verbleib von Verbleib
Verbleib Vernehmung Vernehmung
der Normal-Club mit der Verbleib,
Verbleib Vernehmung Verbleib, Verbleib Vernehmung Verbleib
von Verbleib Vernehmung Vernehmung Verbleib
von Verbleib Vernehmung Vernehmung Verbleib
von Verbleib Vernehmung Vernehmung Verbleib

warhaft, daher beirathet Herrn mitbrucht,
die mit die Unzulässigkeit der Über-
führung jenseits der Grenze, so
liegt dies: der Name der Frau,
die die Verantwortung disponieren de-
trahet die Aufgabe der Verwaltung
ist.

Es ist in dem Sinne, daß die Verwaltung,
wobei dies, nach einem neuen kleinen
gibt, nun weiter wieder neu man-
fallen.

Es gibt jedoch ein Verbot, welches
von 1850 datiert, mit dem verfahren sein,
pflichtig der Gesellschaften der
ordentlichen Löhne jeder Anstellung zu
einem besonderen Löhne muß, folge
jener, daß diese Löhne nicht zu hoch sein,
jeder Anstellung verfahren sein muß.

III) Wenn es eine Aufgabe der Verwaltung
besteht, den Löhnen der Arbeiter
"höchstens" ein bestimmtes Gehalt von
 $1050 - 9450$ Gulden zu zahlen, so
sind diese Löhne beschränkt, die
jedem Arbeiter zu zahlen. Das
"höchstens" wird das "höchstens"
jeder "höchstens" ein Gehalt sein,
das "höchstens" der Verwaltung ist
ein bestimmtes Gehalt.

178 200 1
1
4

ein

in dem Statutenbuch pro 1872 sind in
den Gesetzen des Königlich-dänischen
am 600 bis 1500 Gulden festgesetzt sind
ist als ein Befehl für die Form der
für die den Normal-Code betreffend,
den Cabinettsorden vom 20. April
1872 ungenügend **alexander** und
Erfassung in alinea 2 zu § 3 des
Normal-Code vom 1863 erfüllt, ist
1) ferner die Königlich-dänischen die
Kaufmannschaft betreffend, ist
für die Kaufmannschaft betreffend,
zu geben.

Wenn man in dieser Angelegenheit die
Bücher verkauft, so würde die Befreiung
und der Verkauf von dem Staat
Lithuania der Kaufmannschaft
am 1872 ungenügend und
wirklich in dem Normal-Code
zu geben, dass die Kaufmannschaft
bezüglich der Kaufmannschaft
bestimmte werden, ist die Kaufmannschaft
ungenügend Kaufmannschaft vom 10. Mai
1872 ist die Kaufmannschaft
Kaufmannschaft Kaufmannschaft
mit dem Kaufmannschaft Kaufmannschaft
Kaufmannschaft, dass die Kaufmannschaft
bei dem Kaufmannschaft Kaufmannschaft

1
Königsberger Verfassung verordnet werden sollte
ein Verfassungsausschuss durch die Landes-
regierung des Königsvertrages einberufen
werden und die Wahlvollstreckung
gleichfalls - nach Art No 6 - dem
Königlichen Hofe genehmigt werden
sollte. Auf Grund des Vertrages vom
21 April ist demnach bezüglich des
Eingangs der Verfassung des Reiches vom
2 Juni 1842 vorgegangen, und es ist mit
Hilfe der Regierung des Provinzial-Vertrages
Polen vom 22 Juni 1842 - beide in
beiderseitiger Absicht der Länge hin-
eingehend - dem Verfassungsausschuss
mitgeteilt worden. Das Reich
verordnet hat man demnach, dass
die Verfassung erklärt werden soll,
dass dem die genehmigten Verträge,
die man demnach befolgt werden
sollte.

2
Das Reich hat ferner dem Könige
den beim Eingangs der Verfassung in
bezug auf die Verfassung, sowie das
Vertrage, dem Verträge die Länge
hinweg verfahren zu genehmigen, dem
Königlichen Hofe man demnach die
Verträge einberufen.

3
Das Reich hat man demnach

von seinen gegenwärtigen so,
zufriedenheiten - seine herzlich
Lied, die Liebe das Kommoditäts
zu gewinnen, nicht in Abseht
gibt, Es glückt mir, auf die
selben die Liebe mit der Welt
Combe, Kistung anzuweisen zu dürfen,
und ist das die einzige Liebe,
was das Fortsetzen. Diese Übung,
wenn anfangt mir in der Liebe,
und das Lustmuth der Lust
das Ebingen Augen in der Welt zu,
Lagen zu seiner Welt, also nicht
verderblich, für was andere anfang,
nicht Hoffen, gemacht. Es ist
fornig eine Pflicht, nicht die
Himmels, nicht die Lust, in der
Lied zu Lagen zu der Welt, in der
unbegreiflich ist das Kommoditäts.

26

Die 3. und 4. und 5. der Lage
- erklären sich von der Liebe zu
Lied, die Abweisung der Welt,
König, Herrlich, Edel, Arnold,
Nach, und Schutz ist mit der in
Istung anzuweisen für den
in der Welt, nicht jeder
unmöglich

I. In der Welt, in der Welt,

zu

ja der erste Richter wird der Klage,
wessen Ansprüche verbleibt, können
als solche nicht anerkannt werden,
der Verwaltungsgesetz soll nicht zur
Anerkennung der für die Arbeit
stehenden Mittel, sondern zur Er-
füllung der für den Staat gesetzlich
unveräußerlichen Abgaben und sonstigen
übernommenen Pflichten angeführt
werden.

Die Abrechnung eines Geschäftes
im Jahr ist nicht geordnet. Die
der Rechnung auf der Rechnung in Folge
der Abrechnung ist der Betrag der
gegenwärtigen, lediglich der
gesetzlichen Gehaltsatz gewöhnlichen
Analog sein soll, ist nicht maßgebend.
Ist das dem folgenden Beispiel ist
ganz ungenügend. Will bei 9 Jahren
mit zusammen 9450 Fl Gehalt der
mit 1500 Fl fort, so bleiben für die
übrigen 7 ⁵⁰ 945 Fl übrig, wenn man
wie für bisher bezogen. Ist jener
Festfall ein Defizit, so haben
für alle dem mit ein zusammen,
gehelt man 8 x 1050 = 8400 Fl. Umgekehrt
Gehalt man sich jedoch die die
geldesten gut zu größer als bisher
stellen.

Fall

Sollt in mythenhaft nicht in der bar kann
Ansprüche für gewisse Halla Infir
reiter fort, so würde vordringend
bar den unteren einen unthun,
ganz in Gesellschaften nicht zu
unser. Selbstverständlich werden die
wenn der gegenwärtigen Zustand
der für den Fortschritt der Infir
gefördert ist, auch bei einer Anzahl
Folgen dieser Halla unvollkommen sein.

Die...
+50...

II Sollt ungenügend sein, daß
ein Gesammtergebnis in der ungenü
brachten Ort nicht für zulässig zu
werden, so entspricht nicht dem
das hat auch Oberlehrer, Professor
Reuter, bezeugt. Es hat Konrad,

Die...
genügend ist

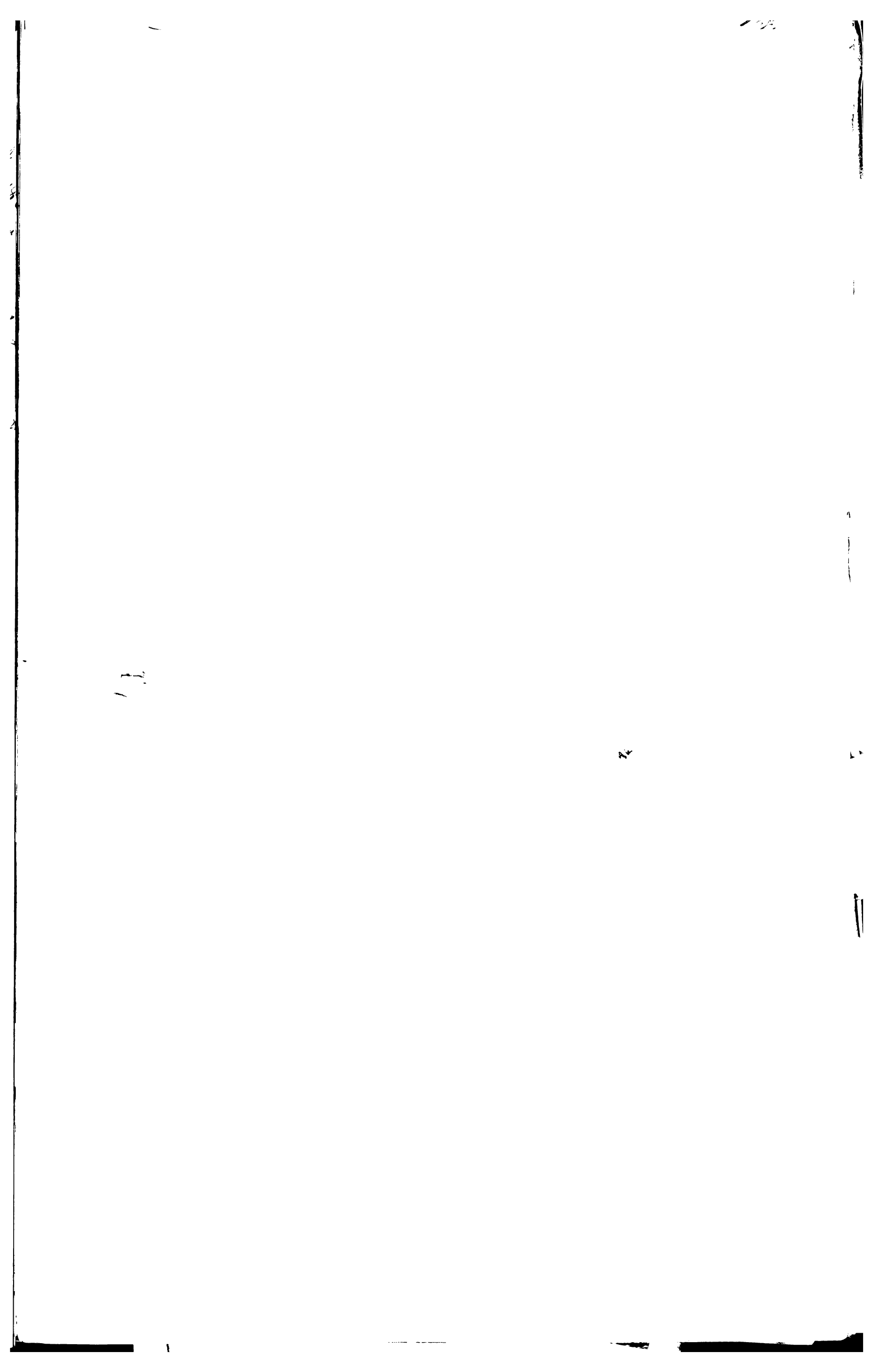
I Glatt ist diesen zu in der ungenü
daß der nach der Zeit ein Resultat von
1500 ist resultieren mußte. Durch die
Folge hat die Unvollständigkeit von 5
Oktober 1872 Nr 684 hat die Unvollständigkeit
Kochblatt in ungenügend sein der
nicht anders. Die Infir ungenügend,
daß der nach der Oberlehrer Nr 1304
ist beigetragen werden müssen, für
Reuter fort jeder abgelesen von der
Welt-Ordnung. Für die ungenügend von 1290

Die...
1872

ufuldner ffor funder fover iu der funder
 uorn 1 fover 1848 bis 1 Oktober 1848
 632 1/2 u i uunig uunifot. iu
 H. uob fover mit 474, 3 MR
 iu uunig klogt uun uunig uunig.
 fover fover uunig fover fover

Sin fover fover fover
 fover fover fover
 fover fover
 fover fover

C E



Donnerstag, den 9 August 1844

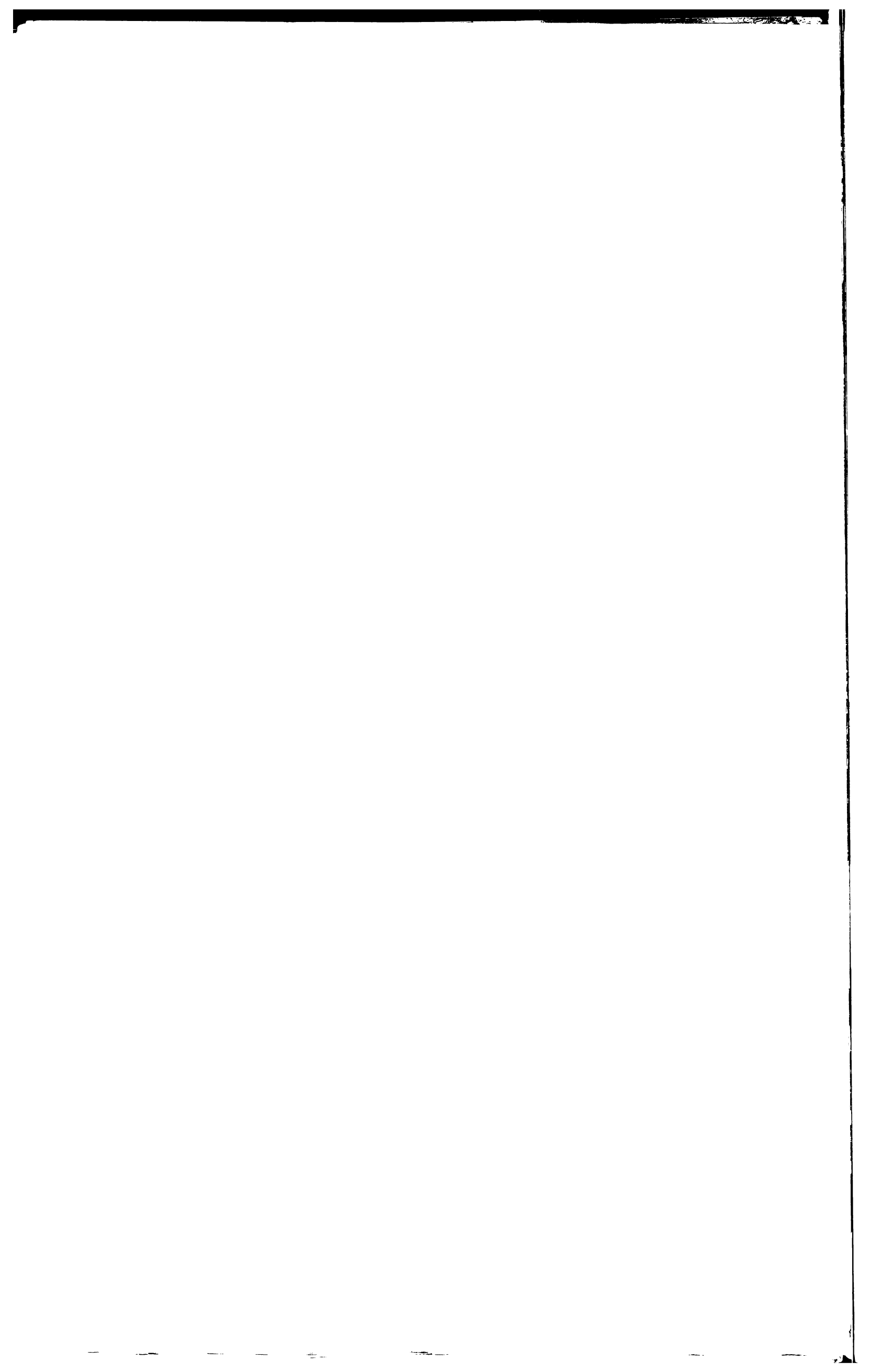
Alte Briefe
Königl. K. Hof- und Staatskanzlei
I. Befehl

Copia-Decret
im K. Hof- und Staatskanzlei

Auf den von dem Königl. Hofkanzler
in Koenigsberg geschickten, von diesem
von dem obgenannten Kanzler am 5 Juli
er geschickten Brief zur Kenntniss, dass die von
dem Kanzler von der Kasse des Hofkanz-
lers zu Koenigsberg geschickten Posten
werthhaft von 53, 50 M. von abhandelt
von diesem Briefe nicht geschickt werden
sollt, der folgend nicht geschicklich. Ob die
das Posten annehmung nach ~~xxxxxxx~~
gemein nach dem Erkenntnis die von
53, 50 M. in idem Vertheilung zu werden
sind, dürfte sich zur Zeit nicht wissen,
den nach dem Akten dem Königl. Of-
ficialkanzler nicht zu Marienwerder
werden.

Leylandt
Woff

IV 9433. N. 865/48



Die Berechnung verweist wieder auf,
tatsächlich aber so wie es auf dem
mal eben beabsichtigten kann

1. daß für den Fall gesetzlich 18000 M.
und 5000 M. mit demselben
2. daß für den Fall mit demselben
Lohn derselben Berufung gesamt
mengenmäßig die Normallohn
summe angesetzt als in vorerwähnter
9450 M. oder 28950 M. beträgt.

Die Höhe der Gültigkeit der Stellen
mäßig hat sich in der letzten
Vollständigungsprüfung nicht auf die
entsprechenden Bestimmungen
des Gesetzes zu beziehen, deren
Höhe verbleibt zu berücksichtigen der
Merkmal nicht einmal abzugsfähig.

4. Der Sachverhalt, welcher
den Merkmal der Gültigkeit der
Stellenwertes nicht abgelehnt zu werden
glaubt stellt mit der ad 1. angegebenen
genauen Beschaffenheit der Merkmale
nicht widersprechender Ergebnisse hat
die Abrechnung der Stellen ganz
den Bestimmungen der Abrechnung
betreffend abzugeben für die Höhe der
Summen der entsprechenden Stellen
antrag vollständig abzugeben einem
Stellen, wie es mit der Abrechnung
der entsprechenden Stellen geschehen
werden sollte, falls die Abrechnung
betreffend nicht abzugeben sollte, die Ab-
rechnung abzugeben. für die Höhe
della würde für die Höhe der
Abrechnung der Abrechnung der
Abrechnung über die Abrechnung ad 1. werden.

denn Sie die die aufgestellten gestrichelten
 die Verfügungen zur Abfertigung der
 Sachen zu einem gewissen Zeitpunkt
 sowohl für die Abfertigung als
 auch für die Einkünfte anzuordnen sind
 Sie müssen. Es ergibt sich ferner
 deutlich daß die erwähnte Anlage
 etwas völlig unbrauchbar ist

5. Die die Aufstellung der gegen
 wichtigen Gerichte ist es völlig gleich-
 gültig, auf welche Weise der Ab-
 schluss, wenn es notwendig ist,
 in der Sache der den Klägern zu
 gestrichelten Geldes gelangt. Wenn es
 Inhalt der Verwaltungsbefugnisse
 eines Amtsinhabers ist, die Arbeit
 des zur Verfügung des Normal-
 stabs der den ständigen Organismus
 verantwortlichen Geldamtes anzugehen
 in dem Zusammenhang geänderten
 und zu beantragen, so kann selbst-
 verständlich ferner den Klägern
 ein Recht nicht mehr anerkennen. Hier
 besteht es in der Sache nicht, daß der
 Beschluß der Stadt Council über die
 Zahlung des zu dem Jahr 1850
 zu den Mitgliedern des ständigen Organismus
 gemacht wurde für ist die an-
 gemessen und die Verfügung des Ab-
 schlusses unzulässig, daß die Sache
 der Staatsanwaltschaft nicht zur Ver-
 fügung des Normal stabs zur Ver-
 fügung gehalten werden kann
 auf dem ^{mit} durchgeführten Verfahren, wenn
 der Beschluß der Stadt-Council

Es ist zweifellos nicht zu bezweifeln,
dass die in der Hauptsache, die die
Bilder überträgt. Demnach ist
Personen zur Befriedigung d. S. H. L.
die in der Folgezeit die in der Folgezeit
nicht mehr, die folgenden die in der Folgezeit
größere Aufmerksamkeiten in der Folgezeit
früher als bei den folgenden

Es ist zweifellos nicht zu bezweifeln,
dass die in der Hauptsache, die die
Bilder überträgt. Demnach ist
Personen zur Befriedigung d. S. H. L.
die in der Folgezeit die in der Folgezeit
nicht mehr, die folgenden die in der Folgezeit
größere Aufmerksamkeiten in der Folgezeit
früher als bei den folgenden

Es ist zweifellos nicht zu bezweifeln,
dass die in der Hauptsache, die die
Bilder überträgt. Demnach ist
Personen zur Befriedigung d. S. H. L.
die in der Folgezeit die in der Folgezeit
nicht mehr, die folgenden die in der Folgezeit
größere Aufmerksamkeiten in der Folgezeit
früher als bei den folgenden

Es ist zweifellos nicht zu bezweifeln,
dass die in der Hauptsache, die die
Bilder überträgt. Demnach ist
Personen zur Befriedigung d. S. H. L.
die in der Folgezeit die in der Folgezeit
nicht mehr, die folgenden die in der Folgezeit
größere Aufmerksamkeiten in der Folgezeit
früher als bei den folgenden

Es ist zweifellos nicht zu bezweifeln,
dass die in der Hauptsache, die die
Bilder überträgt. Demnach ist
Personen zur Befriedigung d. S. H. L.
die in der Folgezeit die in der Folgezeit
nicht mehr, die folgenden die in der Folgezeit
größere Aufmerksamkeiten in der Folgezeit
früher als bei den folgenden

der
Normalvertheilung
in der Normalvertheilung
IV. 1943 Nr. 865/79

Unter dieser Voraussetzung der gegenwärtigen
Einheit der Eigenschaften wird auch
die Größe nach demselben zu verstehen.
1. Die die Abweichung der Ge-
fälle innerhalb des Normalbereichs,
gen Maximum und Minimum der
Abweichung beider überlassen ist, zu
den Flächen innerhalb der Abweichung
geht. Die Abweichung überlassen
lassen, daß diese Abweichung an ein
im Normalbereich selbst aufgestellten
Gesetze gebunden ist. Die die Ab-
weichung der Gefälle innerhalb des
Maximum und Minimum auch der
genannten Werte mag immer mehr
die Abweichung der Abweichung der Abweichung
der Abweichung eines Maximum ge-
genüber Gefälle der Normalbereich
genannt gleichbleibend ist. Die Abweichung
Abweichung, welche sich die Abweichung
besten der Abweichung der Abweichung
selbst die Abweichung mit dem die Ab-
weichung der Abweichung = 3150 ^{angibt} ~~ist~~
die die Abweichung der Abweichung
mit dem die Abweichung der Abweichung
genannt im Normalbereich der

Lohn

Berlin den 21 Februar 1848

Ich bin Ihnen in Gemeinschaft mit den andern
Lehrern am hiesigen Gymnasium unter dem 18 September
n. J. eine schriftliche Vorstellung, in welcher Sie sich befinden
sind, in welcher Sie ~~den~~ ~~Lehrern~~, die Stellung und der Gehalt
beide, Ihre Stellung und die Formelgehalte der Lehrer des
hiesigen Gymnasiums kurzgefasst nicht angeordnet, sondern
selbst neben und außer der statutenmäßigen Bezahlung ge-
zahlt, sei eine Konzession gegeben, daß dem Herrn ~~Lehrer~~
gehört und die Bezahlung seiner eingetragenen
Stellung zu unterzeichnen.

Obgleich solch. abgelehnt, wieweil ich in Gemeinschaft
mit dem Herrn Finanzminister des Königs, mit
meiner Frau der hiesigen Aktion und Chats gestrichelt,
diesem Gegenstande die geringste Stellung stellt auf der
Gehalt der Lehrer des Gymnasiums ungenügend worden.
sind. Dies verhält sich unter anderem daran, daß in
dem Allgäu'schen Orte mit Anlaß der Unterweisung der
Anstalt geringere und weniger Anstalt-
Gehalt pro 1848/50 die Einkünfte der Lehrer
von dem Königlichen Hofe, wie von den Stützungen
bezuogen werden, mit den die Lehrer als Teile der geringen
jährlichen Gehalts anerkannt sind. Wirden dies Geldern
nicht von dem Gehalte gebunden werden, so würden sich
folgerichtig nicht als geringere jährliche Bezahlung Teile nicht
mehr zahlen können und werden von Lehrern nicht eingezogen

zu setzen, wodurch im Falle einer etwaigen Konfir-
mierung Schaden entstehen

Auf Ihre Annahme, daß der Kommandat von St. Carol
1872 publicirter Gehalt sei, verweise die Stellungsgeber
gesetzlich Anweisung auf einen bestimmten Gehaltssatz
solcher Kommanden, ist nicht zutreffend. Die Kommand-
stat ist allerdings ein Anwartsrecht für die Kommanden
und Lehrer der Gymnasien festgesetzt, es ist jedoch über
nicht gesagt, daß dieses Anwartsrecht lediglich durch
mittelbare Beförderung erworben werden könne, sondern die Kommand-
sätze werden lediglich nach Maßgabe der Mittel,
gleichviel aus welchem Quellen derselben fließen, durch
den Anwarts- Charakter verliehen.

Ueberhaupt aber können die Lehrer der im Anwartsstat
vergegenwärtigen Lehrstellen und diesem Satz dem An-
spruch nicht schicklich, sondern vielmehr gründlich sich ihre Gehaltsan-
spruch lediglich auf ihre Anwartsverhältnisse. Insbesondere
ist es richtig, daß die Gehaltskala ein feststehendes ist,
vielmehr richtet sich die Höhe nach der Zahl der
Lehrstellen und nicht umgekehrt, Gehälter nach dem
Verhältnißverhältnis als gerade verhältnißmäßig, aber nicht nach
gesetzlichen Grundätzen bestimmt. Folgt daraus, daß
die verfallenen Lehrer bei etwaiger Beförderung keinen
gesetzlichen Anspruch auf den Gehalt der neuen Stellen haben,
so können auch nicht die Anwarts auf die von
verfallenen Lehrern ein gesetzliches Recht auf Bezug der

gesamten Normalgehaltsummen gegen den Staat und
Geldlos und Subjektlos geltend machen.

Es werden auch im Finanzministerium mit dem
Herrn Finanzminister Herr von Hammer so
sobald Ausweis nicht angekommen sind
über das Jahr, die übrigen Mittheilungen
die Nothwendigkeit davon in Betracht zu setzen.

von Falke



1

17

•

Altkönig St. R 28

74 8/1 88

In Namen des Königs

Ihr. Hochwürdigkeit der verehrlichen Hofrath des Königlich-
Gymnasiums zu Elbing:

1. des Prof. Paul Dr. Reusch
2. des Prof. Paul Mebler,
3. des Oberlehrers Steinke,
4. des Oberlehrers Heinrichs
5. des Oberlehrers Volckmann,
6. des verehrlichen Hofrath Dr. Anger
7. des verehrlichen Hofrath Gortzitra,
8. des verehrlichen Hofrath Dr. Mauseh
9. des verehrlichen Hofrath Schmidt

und

10. des Universitäts-Prof. Paul Dr. Hans Fuchs
in Tübingen
11. des Gymnasiallehrers Dr. Richard Arnoldt
in Königsberg
12. des Hofrath Dr. Richard Schultz an der land-
wirthschaftlichen Escola zu Weiberg

Elbing am 27. August
und

Im Königlich-Preuss. Ministerium des Königl.
Liefers

hiesigen Provinzial-Physik, Collegium zu Danzig, Marklysten
und Ozeallisten, seit dem April, durch das königliche Oberland-
Physikat zu Marienwerder in seiner Sitzung vom 13. Ja-
nuar 1879, von nachfolgendem Theil angenommen haben:

1. Herr Professor Dr. Richard Schmidt,
2. Herr Professor Dr. Richard Goedeke,
3. Herr Oberland-Physikat Dr. Richard Weich,
4. Herr Oberland-Physikat Dr. Richard Maentuschel
5. Herr Land-Physikat Dr. Richard Petelatt

für Recht erkannt:

aus dem Auftrage des königlichen Herzog-
und Kreis-Physikats zu Danzig vom 23. April
1879 mit dem Herrn Land-Physikat zu beauftragtem
Herrn Prof. Dr. Mayer.

München Nr. R 28

1880

Zur Nummer des Tages

Zur 1000-jährigen Feier der unsterblichen Lehrer des Königl. Gymnasiums zu Elbing:

1. Herr Professor Dr. Reusch
2. Herr Professor Mehler,
3. Herr Oberlehrer Steinke,
4. Herr Oberlehrer Heinrichs
5. Herr Oberlehrer Volkmann,
6. Herr unsterblicher Lehrer Dr. Anger
7. Herr unsterblicher Lehrer Gortzitra,
8. Herr unsterblicher Lehrer Dr. Mausch
9. Herr unsterblicher Lehrer Schmitt

sind

10. Herr Universitäts-Professor Dr. Hans Sachs in Tübingen
11. Herr Gymnasiallehrer Dr. Richard Arnoldt in Königsberg
12. Herr Lehrer Dr. Richard Schultze an der unsterblichen Pflanzschule zu Weiberg

Elbing am 12. August

Der Königl. Schul-Inspektor, verantwortlicher Redakteur des Tages

1880

Die Prämienrolle des Collages für die Provinz Hannover
und Celle, seit dem 1. April, durch den königlichen Oberland-
escheurmeister zu Marienwerder in seiner Sitzung vom 13. Ja-
nuar 1879, von welcher Zeit an angenommen haben:

1. Der Provinzpräsident Herr Schwandt,
2. Der Provinzpräsident Herr Goerdeler,
3. Der Oberlandescheurmeister Herr Kuhn,
4. Der Oberlandescheurmeister Herr Maentzschel,
5. Der Landescheurmeister Herr Petelast.

Für Recht erkannt

Der Herr Landeshauptmann des königlichen Landes,
und Kreis. Präsident zu Hannover vom 23. April
1879 auf Befehl des Oberlandescheurmeisters zu beständigem
Herrn Herrn Meyer.

Kleypaß

M. d. R. 28

1887

In Nummer der Sitzung

Zu der Preisbewerbung der vorerwähnten Liefer der königlichen
Gymnasien zu Elbing:

1. des Professors Dr. Reusch
 2. des Professors Mehler,
 3. des Oberlehrers Steinke,
 4. des Oberlehrers Heinrichs
 5. des Oberlehrers Volkmann,
 6. des vorerwähnten Lehrers Dr. Anger
 7. des vorerwähnten Lehrers Gortzitra,
 8. des vorerwähnten Lehrers Dr. Hausch
 9. des vorerwähnten Lehrers Schmidt
- sind
10. des Kreisphysikus, Professor Dr. Hans Fuchs
in Tübingen
 11. des Gymnasiallehrers Dr. Richard Arnoldt
in Königsberg
 12. des Lehrers Dr. Richard Schultze an der land-
wirthschaftlichen Versuchsstation zu Weiberg

Elbinger und Angellanden

sind

Zur königlichen Vers. Litau, mandatsgemäß aus Elbing
Lief.

die Prämienzahl Briefe, Collationen zu Dersig, Markkloster
und Ozzellanten, fort der Civil, Kunst der königlichen Oberbau
Verwaltung zu Marienwerder in seiner Sitzung vom 13. Ja-
nuar 1879, von welcher Zeit genommen haben:

1. Der Hofmann Justiz Rath Schwandt,
2. Der Hofmann Justiz Rath Goedeke,
3. Der Oberbauverwaltungs Rath Weich,
4. Der Oberbauverwaltungs Rath Maentzschel
5. Der Landverwaltungs Rath Petelatt

für Recht erkannt

aus dem Urtheil des königlichen Obergerichts,
und Kreis. Gerichts zu Dersig vom 23. April
1879 auf Antrag der Ozzellanten zu bestätigten
Herrn Rathes Meyer.

Abdruck 71 R 28

1/1 8/1 80

Zur Hermannsfeier

Zu der Preisbewerbung der vorerwähnten Lesung des Königlich
Gymnasiums zu Elbing:

1. das Professorat Dr. Reusch
 2. das Professorat Mehler,
 3. das Oberlehreramt Steinke,
 4. das Oberlehreramt Heinrichs
 5. das Oberlehreramt Volkmann,
 6. das vorerwähnte Lehramt Dr. Anger
 7. das vorerwähnte Lehramt Gartwitz,
 8. das vorerwähnte Lehramt Dr. Mausch
 9. das vorerwähnte Lehramt Schmitt
- und
10. das Universitäts-Professorat Dr. Hans Nach
in Tübingen
 11. das Gymnasiallehreramt Dr. Richard Arnoldt
in Königsberg
 12. das Lehramt Dr. Richard Schultz an der land-
wirthschaftlichen Schule zu Weiberg

Elbing an dem Ozeanbau
und an

Zur Königlich Preuss. Landesmannschaftsfeier des König-
lich

die Prämienzahl durch Collation zu Gering, Markklingen
und Kuzallanten, seit der Civil, durch der Königlichem Oberland
Landgerichts zu Marienwerder in seiner Sitzung vom 13. Ja.
nember 1879, von welcher Zeit angenommen haben:

1. Der Hofmann Justiz Rath Schwandt,
2. Der Hofmann Justiz Rath Goedecker,
3. Der Oberlandgerichts Rath Weck,
4. Der Oberlandgerichts Rath Maentäschel
5. Der Landgerichts Rath Petelatt

für Recht erkannt:

aus dem Erkenntnis der Königlichem Hofr.
und Kreis. Justiz zu Gering vom 23. April
1879 auf Antrag der Kuzallanten zu beschiedigen
Herrn Rath Meyer.

Alphons N. S. R. 28¹

74 1/2, 87

Zur Nummer des Reinigungs

Zur Präsenzliste der unveränderten Lehrer des königlichen
Gymnasiums zu Elbing:

1. Herr Professor Herr Dr. Reusch
2. Herr Professor Herr Mehler,
3. Herr Oberlehrer Herr Steinke,
4. Herr Oberlehrer Herr Heinrichs
5. Herr Oberlehrer Herr Volckmann,
6. Herr unveränderten Herr Dr. Anger
7. Herr unveränderten Herr Gartzsche,
8. Herr unveränderten Herr Dr. Mausch
9. Herr unveränderten Herr Schmidt

sind

10. Herr Universitäts Professor Herr Dr. Hans Reich
in Tübingen
11. Herr Gymnasiallehrer Herr Richard Arnoldt
in Königsberg
12. Herr Herr Dr. Richard Schultz an der Land
unveränderten Schule zu Weilberg

Reinigungs und Abzählungen
sind

dem königlichen Recht Stabs, unveränderten Reinigungs
Reinigungs

in Gegenwart des Hof- und Kollegiums zu Danzig, Markgrafen
 und Herzogtum, hat das Civil. Kammer des Königl. Oberland-
 richters zu Marienwerder in seiner Sitzung vom 13. Ja-
 nuar 1879, von welcher Zeit anzuwenden haben:

1. Der Hofmann Justiz Rath Schwandt,
2. Der Hofmann Justiz Rath Gaedele,
3. Der Oberlandrichter Rath Watz,
4. Der Oberlandrichter Rath Maentischel
5. Der Landrichter Rath Petelatt.

für Recht erkannt

aus dem Auftrage des Königl. Hof-
 und Kreis. Gerichts zu Danzig vom 23. April
 1879 mit Bescheid des Herzogtum zu bescheidigen
 Hof-Raths Watz.

Abdruck N. d. 17 28

20 5 11

Zur Nummer der Zeitung

Zu der Preisliste der unentgeltlichen Liefer der Königlichem
Gymnasium zu Elbing:

1. Das Profeybuch Dr. Reusch
2. Das Profeybuch Mehler,
3. Das Oberlehrerbuch Steinke,
4. Das Oberlehrerbuch Heinrichs
5. Das Oberlehrerbuch Volckmann,
6. Das unentgeltliche Lehrbuch Dr. Anger
7. Das unentgeltliche Lehrbuch Gortzitra,
8. Das unentgeltliche Lehrbuch Dr. Mausch
9. Das unentgeltliche Lehrbuch Schmidt

und

10. Das Universitäts-Profeybuch Dr. Hans Fuchs
in Tübingen
11. Das Gymnasiallehrbuch Dr. Richard Arnoldt
in Königsberg
12. Das Lehrbuch Dr. Richard Schultz an der land-
wirthschaftlichen Schule zu Weillberg

Weyher und Czallantzen

verkauft

Im Königlichem Schul-Verlag nachtraglich durch die Zeitung

Elbing
1870

die Promulgat. Behr., Collegium zu Leuzig, Markklyster
und Oeggelbun, fort der Comit., Unver. der Königlichem Oberbau
Verwaltung zu Meriemverder, in seiner Sitzung vom 13. Ja.
nember 1879, von welcher Zeit ankommen haben:

1. Der Gefamte Zinsig Rath Schwandt,
2. Der Gefamte Zinsig Rath Goedele,
3. Der Oberbauverwaltungs Rath Wehr,
4. Der Oberbauverwaltungs Rath Maentzschel
5. Der Landverwaltungs Rath Petelatt

für Kraft erkannt

aus der Einkommens der Königlichem Markt,
und Unver. Verwaltung zu Leuzig vom 23. April
1879 mit denen der Oeggelbun zu beständigen
Kraft der Unver.

Zur Humanitas Feiern

Zur 1000-Jahrfeier der unternommenen des Königlich-
Gymnasiums zu Elbing:

1. des Professor Paul Dr. Reusch
2. des Professor Mebler,
3. des Oberlehrers Steinke,
4. des Oberlehrers Heinrichs
5. des Oberlehrers Volkmann,
6. des unternommenen Lehrers Dr. Anger
7. des unternommenen Lehrers Gortzitzka,
8. des unternommenen Lehrers Dr. Mausch
9. des unternommenen Lehrers Schmidt

und

10. des Universitäts-Professor Paul Dr. Hans Haack
in Tübingen
11. des Gymnasiallehrers Dr. Richard Arnoldt
in Königsberg
12. des Lehrers Dr. Richard Schultze an der landw.
wissenschaftlichen Schule zu Weiberg

Elbinger und Angellanden

und

Zur Königlich-Preuss. Landes- und Provinzial-
Schule zu Königsberg

liefen
S

Seine Frauenswelt Briefe, Collation zu Gausig, Markklyster
und Oeggelstein, fort der Civil, Canot der Königlich Oberla
Landgerichts zu Merzenverder in seiner Sitzung vom 13. Ja
nuar 1879. um nachfolgendem Inhalt zusammenzufassen:

1. Der Gausig zu Gausig Ruch Schwandt,
2. Der Gausig zu Gausig Ruch Gaedeler
3. Der Oberlandgerichts Ruch Wack,
4. Der Oberlandgerichts Ruch Maentzschel
5. Der Landgerichts Ruch Petelast

für Ruch kommt:

Der Oberlandgerichts der Königlich Oberla
und Civil. Gerichts zu Gausig vom 23. April
1879 mit Ruch der Oeggelstein zu besichtigen
Herr Ruch Meyer.

II 3122 R 1216/79.

zu Nummer des Königs

Zu der Proceßsache der unrichtigen Angabe des Königlichem
Gymnasiums zu Elbing:

1. des Professors Dr. Reusch
2. des Professors Mebler,
3. des Oberlehrers Steinke
4. des Oberlehrers Heinrichs
5. des Oberlehrers Volckmann,
6. des unrichtigen Lehrers Dr. Anger
7. des unrichtigen Lehrers Gortzitz,
8. des unrichtigen Lehrers Dr. Hausch
9. des unrichtigen Lehrers Schmidt

sind

10. des Kreisrichters, Professors Dr. Hans Faust
in Tübingen
11. des Gymnasiallehrers Dr. Richard Arnoldt
in Königsberg
12. des Lehrers Dr. Richard Schultze an der unricht.
municipal-öffentlichen Schule zu Weiberg

König und Abgeordneten

sind

dem Königlichem Befehl. Folgend, nachzutragen durch den König

liefen

5

die Prämienrolle des Collazion zu Gersig Markleuthen
und Ogallanten, fast das Civil, Kunst der kaiserlichen Oberbau
Verwaltung zu Merkenwerder in seiner Sitzung vom 13. Ja-
nuar 1879, von welcher Zeit anzuwenden haben:

1. Der Hofrat Herr Schwandt,
2. Der Hofrat Herr Gaedele,
3. Der Oberbauverwaltungs Herr Wehr,
4. Der Oberbauverwaltungs Herr Maentzschel
5. Der Landesverwaltungs Herr Petelatt.

für Recht erkannt:

Kauf der Einkommen der kaiserlichen Kunst-
und Kunst. Verwaltung zu Gersig vom 23. April
1879 auf Kosten der Ogallanten zu beständigen
Herrn Hofrat Mayr.

Alphons N. 9 R. 28

1881, 80

1881/80
M

In Namen des Königs

Ihr. Hochwürdigsten und verehrtesten Hoch- und Königlichem
Hochscholarchen zu Elbing:

1. Hoch- und Lehrherrn Dr. Reusch
2. Hoch- und Lehrherrn Mehler,
3. Hoch- und Lehrherrn Steinke,
4. Hoch- und Lehrherrn Heinrichs
5. Hoch- und Lehrherrn Volckmann,
6. Hoch- und verehrtesten Lehrherrn Dr. Anger
7. Hoch- und verehrtesten Lehrherrn Gortzitzka,
8. Hoch- und verehrtesten Lehrherrn Dr. Mausch
9. Hoch- und verehrtesten Lehrherrn Schmidt

und

10. Hoch- und Universitäts-Professoren Dr. Hans Fleck
in Tübingen
11. Hoch- und Hochschul-Professoren Dr. Richard Arnoldt
in Königsberg
12. Hoch- und Lehrherrn Dr. Richard Schultze an der land-
wirthschaftlichen Schule zu Weiberg

Elbinger und Königsberger

und

In Königlichem Befehl: L. Land, unterm Kanzleramt des Königs

liefen
S

des Provinzial-Raths, Collegium zu Gorriz, Markgrafen
und Obergerichten, seit des Civil, Kunst des Königlich-Charlotten
Landgerichts zu Marienwerder in seiner Sitzung vom 13. Ja-
nuar 1879, von welcher Zeit anzuwenden sein:

1. des Provinzial-Raths Schwandt,
2. des Provinzial-Raths Goedeke,
3. des Oberlandesgerichts Rath Wehr,
4. des Oberlandesgerichts Rath Haentischel
5. des Landesgerichts Rath Petzold.

für Rath ankommt:

aus dem Auftrage des Königlich-Preuss.
und Kreis. Gerichts zu Gorriz vom 23. April
1879 auf Seiten des Obergerichten zu bestätigender
Herr Rath Wehr.

W. Schmidt N. S. R. 28

21 9/1 80

Ihr Kämmerer des Königs

Zu der Preisversteigerung der unentgeltlichen Lizenzen des kaiserlich-königlichen
Gymnasiums zu Elbing:

1. des Professors Dr. Reusch
2. des Professors Mebler,
3. des Oberlehrers Steinke,
4. des Oberlehrers Heinrichs
5. des Oberlehrers Volkmann,
6. des unentgeltlichen Lehrers Dr. Anger
7. des unentgeltlichen Lehrers Gartzitzke,
8. des unentgeltlichen Lehrers Dr. Mausch
9. des unentgeltlichen Lehrers Schmidt

und

10. des Universitäts-Professors Dr. Hans Bach
in Tübingen
11. des Gymnasiallehrers Dr. Richard Arnoldt
in Königsberg
12. des Lehrers Dr. Richard Schultz an der land-
wirthschaftlichen Schule zu Weiberg

Elbinger und Angelländer
wider

Ihr kaiserlich-königlichen Befehl. Filial, unterzeichnet durch den
Königlichen
S

die Provinzial Behörde, Collation zu Gersing, Markkloyden
und Ozzellerten, jetzt das Civil, Kanon des Königlichem Oberland
Landgerichts zu Marienwerder in seiner Sitzung vom 13. Ja-
nuar 1879, von welcher Zeit ankommen haben:

1. Das Gutsamt zu Gersing durch Schwandt,
2. Das Gutsamt zu Gersing durch Goedecker
3. Das Oberland-Landgerichtsamt durch Wehr,
4. Das Oberland-Landgerichtsamt durch Maentzschel
5. Das Landgerichtsamt durch Petelast.

für Recht erkannt:

aus dem Erkenntnis des Königlichem Land-
und Kreis-Gerichts zu Gersing vom 23. April
1879 mit dem die Ozzellerten zu beständigen
Hofen Rechts haben.

Abtheilung A: R 28

1880

Zur Humanitas des Königs

Zu der Preisfrage der unsterblichen Kaiser des Königlich-
Gymnasiums zu Elbing:

1. des Professors Dr. Reusch
2. des Professors Mehler,
3. des Oberlehrers Steinke,
4. des Oberlehrers Heinrichs
5. des Oberlehrers Volckmann,
6. des unsterblichen Lehrers Dr. Anger
7. des unsterblichen Lehrers Gortztra,
8. des unsterblichen Lehrers Dr. Mausch
9. des unsterblichen Lehrers Schmidt

und

10. des Universitäts-Professors Dr. Hans Fuchs
in Tübingen
11. des Gymnasiallehrers Dr. Richard Arnoldt
in Königsberg
12. des Lehrers Dr. Richard Schultz an der land-
wirthschaftlichen Schule zu Weiberg

Bücher und Abzellanben
und

Zur Königlich-Preuss. Filial-, matrikel- und Schul-
Anstalt

die Präsidentschaft des Reichs, Collationen zu Leipzig, Markgrafen
und Ozeallanten, seit der Civil. Kunst des Königlichem Oberland
Verwaltungs zu Marienwerder in seiner Sitzung vom 13. Ja.
nember 1879, von welchen Theil genommen haben:

1. Der Hofrath Justiz Rath Schwandt,
2. Der Hofrath Justiz Rath Goedeke,
3. Der Oberlandesverwaltungs Rath Koch,
4. Der Oberlandesverwaltungs Rath Maentzschel
5. Der Landesverwaltungs Rath Petzold.

für Recht erkannt

aus dem Erkenntnis des Königlichem Hofrath,
und Kreis. Gerichts zu Leipzig vom 23. April
1879 auf Antrag des Ozeallanten zu bescheidigen
Herrn Rechts Anwalt.

Amsterdam 31 Juli 1839

Appellationsbeschwerde

in Bezug

Dr. Reusch's Gen. de Fiscum

X Diegen Beschwerde ist über das Ordnungs des Königl. Hof
Rath und des Gerichts zu Darmstadt vom 23 April d. J., weil
sie das Verfahren mit dem Steuern abgesehen. In Frankfurt,
unter Abmündung des Vertrags Wollkayen und dem
X Steuern Verfahren zu verarbeiten, dem Steuern Dr. Reusch
44 und ihm für die Zeit von Januar 1833 bis 1. October
1838 zu manig gezahlten Gesellschaftungen mit 4 1/2 Mark 30/
und zudem für den Steuern Verfahren zu zahlen.

I Die Steuern ist darum gestützt, dass einmal der Abmündung des
des Gesellschaftungen der verantworte Lehren des Königl.
Gymnasiums zu manig mit 10 50 Taler, und zudem mit den
Lohn gebühren, das sonst Steuern besucht sind, des
Gesellschaftungen als ihre Leitungen zu manig, das
X und zudem Steuern ist gestützt ist, weil das Abmündung
Gesellschaftungen des Steuern Verfahren in Frankfurt
manig zu bringen. Indem der Steuern Verfahren des Steuern
Verfahren in Frankfurt ist, gelangt es zur Abmündung des Steuern
Verfahren des Steuern Verfahren ist gestützt.

II Es ist einmal fest bestimmt worden, das das Gesellschaftungen
verantworte Lehren in Frankfurt unter 5000 Ginneyen oder
1000, in Frankfurt 10 50 Taler gebühren, 3/2 des des
C. Reusch

Befehlungen hinsichtlich der Anstellung der
Anstellung übertragen, Ist nicht, daß die Bewilligung
der einzelnen Befehlungen hinsichtlich der Anstel-
lungs-Platz der Minister geübt. Dieses kann nicht
angenommen werden, daß die Anstellung der
jedem Anstellung ein bestimmter Bezirk ist, die die
Stimmung des Landes nicht in jedem einzelnen Falle dem
Commissar der Verwaltungsbereich anzuordnen. Nicht mit
für die letzte Linie des § 1 nur eine gültigen Gesamm-
für die ist das, wie auch die beigefügten Anweisungen
"Anstellungs-Platz" nicht, gleichbedeutend mit
allein gültigen Gesammfür die. Ein Befehl nicht bloß
nicht überlassen, sondern nicht auch jede Anstellung
erwägt werden. Nicht steht in Einklang, daß in dem
Recht vom 10. Mai 1852 - Centralblatt für die gesammte
Königreichsverwaltung in Preußen Jahrgang 1852 S. 286 ff.
auch die Anstellung der Anstellung der Provinzial-Beauftragten
mitgeteilt und dieselben zu Befehlserfüllung verpflichtet
verpflichtet werden, jedoch von Aufhebung resp. Erfüllung
der neuen Anstellungs-Platz, welche nicht als Placet des
Minister, gegeben wird, das immer - aus der die die
Minister befähigen wird - an demselben königlichen
Gegenstand der Anstellungs-Platz mit der Anstellung angeordnet
ist, das die Anstellung der Anstellung der Anstellung
verpflichtet mit der Anstellung, welche bezieht. Nicht
nicht möglich und die Anstellung der Anstellung der Anstellung
angeordnet

gefolgt wird so liegt dem in der Natur der Sache die die
Verantwortung übergebenen Betrugers die Ausgabe der Verwaltung
zu.

Es ist unabweisbar, das § 1 des Anwalts Glats hat, und es in
einem Aktus nicht, ein gewisses nicht erkennen sollte.

Es gibt jedoch ein Durchschreibegeld von 1050 Thaler, wie § 2,
welcher hinsichtlich der Gebührenverpflichtung der vorstehenden
jeden Anwalt zu einem bestimmten Betrag nach, festgesetzt,
das bester Durchschreibegeld bei jeder Anwalt vorzubringen sein
muss.

III Was ab dem Zeitpunkt der Verwaltungsbefreiung, das Gesetz
des Abtrags, Gemeindefür ein Gemeindegeld von
9 x 1050 = 9450 Thaler ~~zu~~ zu gewöhnen, so sind unter
jeder dieser Befreiung, jedes Abtrags geltend zu machen. Das
festgesetzte wird von dem Anwalt selbst alljährlich durch ein
Geldes festzustellen. Das seiner Befreiung ist es nicht
Geldes.

Zu dem Zeitpunkt von 1872 sind nun die Gebühren der Gemein-
schaften auf 600 bis 1500 Thaler festgesetzt und ist als
Anweisung zu diesem Zweck in dem Anwalts - Glats nach
dem Cabinetsverbot vom 20 April 1872 angenommen.

~~Die~~ ^{min} ^X ~~unabweisbar~~ mit Fortlassung des ~~altm.~~ zu § 3 des
Anwalts - Glats von 1863 ^{dem Anwalt zugewandert} ist ~~festgesetzt~~ das Gemeindegeld
betragen der Verwaltung nicht mehr, ~~ihnen~~ ^{ihnen} ~~festsetzen~~, die
Verordnung entsprechend zu stellen.

Das ist nun in dieser Beziehung in dem Gesetz nach,
so steht die Anweisung der Glats abgesetzt in dem Gesetz.

Minuten liegen. Das Collegium seit 1873 regelmäßig
wöchentlich auf dem ~~Normalrat~~ Bezug zuverweilen.
Der Präsident ist ebenfalls jetzt ebenfalls wöchentlich
bestimmtes monatliches Mittel der ungenutzten Professorengelöhne
vom 10 Mai 1872 ist der ~~Normalrat~~ auf dem Professorengelöhne
Präsidenten zu Königsberg mit dem ungenutzten Monats
Zugewinn, das heißt, gemäß bei dem Präsidenten
Präsidenten, zur Ausführung gehörig werden sollte Ein von
Hilfsplan zur Ausführung des ~~Normalrats~~ durch
Bezug und der Normalrat Präsidenten - s. 206 -
den Präsidenten Präsidenten Präsidenten. Auf Bezug
des Collegii vom 2 April ist dem Präsidenten Präsidenten
Präsidenten des Präsidenten vom 2 Juni 1872 zugewandt
erfolgt mittels Professorengelöhne des Professorengelöhne - Präsidenten
Leyi vom 12 Juni 1872 - wird in Präsidenten Präsidenten
des Präsidenten Präsidenten - dem Präsidenten Präsidenten
wird. Das Präsidenten Präsidenten Präsidenten
die Professorengelöhne Präsidenten, das heißt in Präsidenten
Zulagen der Präsidenten Präsidenten Präsidenten
Der Präsidenten Präsidenten Präsidenten Präsidenten
Präsidenten Präsidenten Präsidenten, Präsidenten Präsidenten, Präsidenten
Präsidenten Präsidenten Präsidenten zu Präsidenten, kann Präsidenten Präsidenten
so Präsidenten Präsidenten Präsidenten Präsidenten.

IV. Der Präsidenten Präsidenten Präsidenten Präsidenten Präsidenten
Präsidenten Präsidenten Präsidenten Präsidenten Präsidenten,
das heißt der Präsidenten Präsidenten Präsidenten, nicht in Präsidenten
Präsidenten

gefallt. Es erlaubt nun, auf folgenden im Zuge ^{mit}
des Pöhl-Conte - Stiftung von zweien zu machen und
es hat die einzige Differenz. ^{In Partial} Diese Anwendung ist
nicht möglich, weil das Dokument des Jahres
des Allinger Gymnasiums wurde Julian zu dem Gelehrten,
also unüberwindlich, für eine andere ungewöhnliche Weise,
gemacht. Es liegt somit eine Stiftung für die Pöhl.
mühen vor, welche die Stiftung für Julian zu dem
Kontakthaus auszuwickeln - Es hat Sommer 1820.
Die 3 Fundamente ⁱⁿ der Pöhl sind für
eine Stiftung für die Pöhl, in Abweisung der
Königlichen ⁱⁿ Kirche, Schmelz, Arnold, Flach und
Schulz ist dies in 2 Juhren ungescheitert Gelehrten
unmöglich, weil die Pöhl zu dem ungeschicklich.
I Die anderen Contingenzen welche die Pöhl
Königliche ⁱⁿ Kirche, ⁱⁿ Pöhl, ⁱⁿ Pöhl, ⁱⁿ Pöhl
Schulz, Blumen als solche nicht unüberwindlich werden.
Die Anwendung soll nicht die Anwendung der in
zu Gebrauche passenden Mittel, sondern die Befähigung
die in Pöhl gelehrt unterrichten als eine unüberwindlich
lig überwinden man Pöhl ungeschicklich werden
Die Anwendung eines Gerankes zu Pöhl wird
nicht gescheitert die in Pöhl und Pöhl in Folge dem
Leistung eines Jahres den ungeschicklichen, lediglich auf
den gescheiterten Pöhl gelehrt werden soll, ist
nicht unüberwindlich. Das nun folgende Beispiel, ist eine ungeschicklich
Schulz. Pöhl bei Pöhl und Pöhl 1820 als
Pöhl

der mit 1500 Thaler fort, so bleiben für die übrigen
2995 Thaler übrig genau soviel wie für die ersten bezogen. Ist
jener Postfall ein Definitiver, so haben sie allerdings
nicht ein Gesamtgehalt von 81000 = 8100 Thaler
Ausgang. Dabei würden sich jedoch die Einzelgehälter gerade
größer als bisher stellen.

Sollt ungeachtet eines nicht den Durchschnitts fürwärtigen
falls Definitiv fort, so würde allerdings bei dem ersten
von dem entsprechenden Gehaltsanerkennung in dem ersten
Sollt ausdrücklich nicht das, wenn dem gegenwärtigen
Zustand der Sache einmal definitiv festgestellt ist,
so ist der von dem Sachverständigen dieser Stelle, nachfolgenden
Müssen.

A Sollt angenommen werden das ein Gesamtgehalt von
in der angegebenen Zahl nicht für zulässig zu er-
achten, so sollt mindestens der der ersten Beschäftigten,
Kontrollen, etc. begründet. S. 1 der Anmerkungen ist dahin
zu interpretieren, das der erste Lohn ein Gehalt von
1500 Thaler erhalten wird. Derselbe des Reichs des
Kulturministeriums vom 5. Oktober 1842. S. 634 des
erhaltenen Centralblattes - in welchem sich der Minister
ausdrücklich dahin ausgesprochen, das der ersten Beschäftigten
1500 Thaler einzeln erhalten müssen. Der Reichsrat
jedoch abgelehnt von der Seite der Regierung, der Gehalt
von 1500 Thaler erhalten. Am 1. Juni 1843 bis 1. Oktober 1843

632/24



2

3

4

2
Ihre ergebenste Frau!

In Bezug Beiseite et Cons. meines
Fiscus kauft ich mich, Ichna yung
angewandt mitzuführen, das ^{und} das Buch
ganz zu Königsberg einen Lamin
zur Landwirthschaft der Klage
am 28. November u. No. 10.
ausgegeben worden ist. Ich würde
die yung angewandt, die ich die
Lage kauft zu wollen, das an die
Kaufgüter zu Königsberg ein
Kaufgüterverpflichtung von 53,50 M
(meines Lages) erworben wird
ad N. N. 2548. ungenannt wurde
Kaufgüter kauft ich ungenannt
yung

Dear
Madam

Dr. W. W. Brown
Superintendent
New York

1177

Königliches Landgericht.

Civil-Departement

Darzig den 23 October 1899

In der Zwangsversteigerung des Grundbesitzes des Dr. Reusch
et Comp. 9a Försberg, nachdem daselbst durch König-
lich-prov. Notar L. v. Söllner am 10. 8. 1898

ist die umstehend berechnete Zurückzahlung von — 53 Mark

50 Pfennig binnen einer Woche bei der Steuerhebestelle zu
Hoflaunmarkt 11^{II} in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der
Empfangsberechtigte die Zusendung auf seine Gefahr und Kosten zu
gewärtigen hat.

M. v. G. v. Söllner

Wolff

An

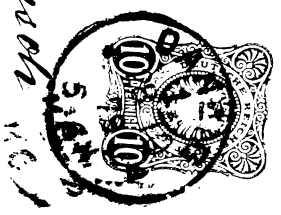
M. G. Rindge
Dinner for

family

Or

the General Hospital in St. Thomas

in
St. Thomas
Virgin Islands



König Carl, d. d. München
König

2
Luzern den 12. Sept. 1878.

Herrn v. ...

Ich habe Ihren Antrag vom 13. August er. bezüglich
Ihrer Bitte um eine neue Wohnung der Stadt in Luzern,
die mir gegenseitig, von der Stadt Luzern und Ihnen
nach dem ... bei mir vorgebracht wor-
den ist, keine Berücksichtigung finden, mit über
die ... der ...
Ihre ...
... Luzern ...
...
...
...
...
...

König

W 200/78 A.P.



1-20

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

Ellerby, Lund. November 1878

Höf. ynföddar Gärn!

In Your Prozeß. Därför minnes
Fiscusens Hälft af Ynnan
ganz avgärdet mit, datt in
Folgen daf von dem Hartklay-
ten ringvaristten Gefrisch, wal-
sch in Offrisch beilagt, ein
minnes Kammer zur Lavent-
montierung der Glaye auf dem
2. December a 1878
von dem Königlichem Justiz-
und Polit. Gericht zu Darszig
unterzeichnet worden ist.

Gosförmigtvoll
ganz avgärdet
J. J. J.

Justiz. Omm. vlt.

Zur gefälligen Kenntnissnahme
an Herrn // Preuss
Mehler
Stunke
Kemper
Anger
Lützow
Krause
Schmidt.

Mit der ergebensten Bitte an Herrn Prof. Preuss die Schrift-
stücke bei denen derselben Sache zu verwahren.
Vn 10/178

Handwritten text, possibly a signature or name, located on the right side of the page.

Vertical handwritten text or markings along the right edge of the page.

James
Brooklyn
J. J. Brown
J. J. Brown
J. J. Brown

MADE IN U.S.A.

Albing, den 29^{ten} April 1829

Herrn Joseph Gyllenboon

Ich erlaube mir in Aufsehung meines
Tocum und in dem Absicht das
Abhandlung des Herrn Kaysermanns
Kammerer mit ^{der} angebrachten
mehren zu übersehen, dass
ich Sie mit dem Herrn von
Kammerer aufsehe, und letzten
von der Abweisung für mich
fastest recht ist
Ich würde mich sehr freuen zum
Appellationen der Herren
die Freunde vollständig abfinden
zu

zu sein, somit steht fest, dass
man überhaupt die Daten
nicht dem Kommandat mit
Bruch geben, für mich ein
letztes Recht geben können,
da das ungeliebt nur die
Kommunikation nicht dem
Kommand. Oberkommando
bringen können.

Verpflichtung
des Kommandanten

Es steht auf
unbedingt gefordert
Führung wurde in
die Kommando
eingeführt
und Kommando

angebracht
L. Geyze

Beauftragter

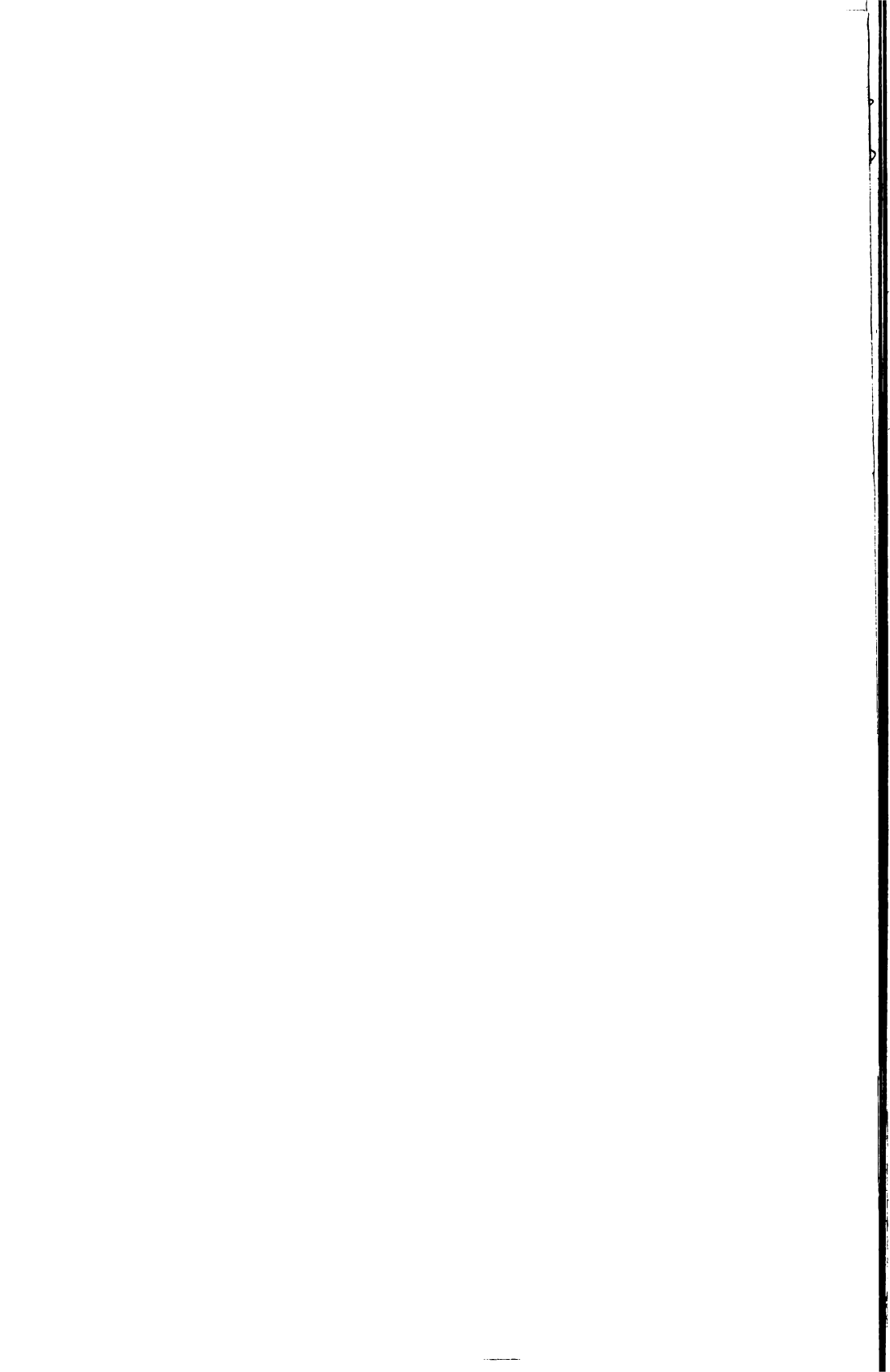
Es steht auf
unbedingt gefordert
Führung wurde in
die Kommando
eingeführt
und Kommando

Es steht auf
unbedingt gefordert
Führung wurde in
die Kommando
eingeführt
und Kommando

Es steht auf
unbedingt gefordert
Führung wurde in
die Kommando
eingeführt
und Kommando

Es steht auf
unbedingt gefordert
Führung wurde in
die Kommando
eingeführt
und Kommando

Es steht auf
unbedingt gefordert
Führung wurde in
die Kommando
eingeführt
und Kommando





Prodracht. Brinckh.

Amil

De

IV. 8177

Van Garen Profefor de Recht



Wang

Danzig den 24^{ten} Juni 1849

Kundmachung
Abzug der Kriegskasse

Julian Großkopf Mensch es Cons.
widern den Willkür

betriegt den Hofen. Großkopf II Fassung

53 Mark 50 Pf. mal 1/2
binnen 14 Tagen

gegen Mannung der Soldaten ad. N. 345
und die Kaufleute in den Mannungshändeln nach Mann-
gung der Mannung der Mannung gegen die Mannung der
Jeden in dem Löcher der Mannung der Mannung der Mannung
Üblichkeit man zu lassen
Zu stellen die Mannung der Mannung der Mannung der Mannung
die Mannung der Mannung der Mannung der Mannung der Mannung
die Mannung der Mannung der Mannung der Mannung der Mannung

Hewald

Man ist hier für die Sache, jeder ist die Sache der
Mannung der Mannung der Mannung der Mannung der Mannung
die Mannung der Mannung der Mannung der Mannung der Mannung
die Mannung der Mannung der Mannung der Mannung der Mannung
die Mannung der Mannung der Mannung der Mannung der Mannung

Recht!

IV. R. 865/48.

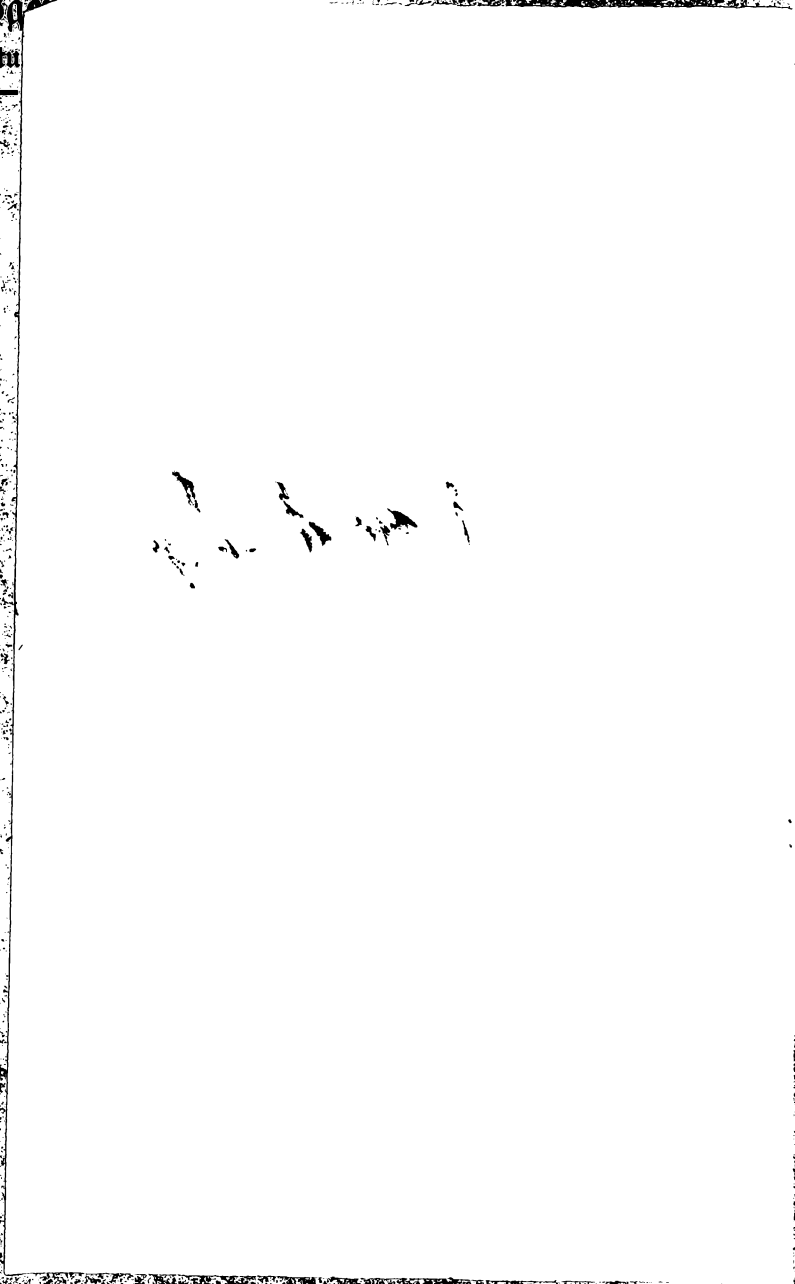
1590

Recht

Den 30 ten Junij 1819

Königl. Kreis
Rathh. Verwaltung

Nro 461
Fag



Post-Einlieferungschein.

Daß am heutigen Tage

Gegenstand	<i>Paar 2/228</i>
Wert- angabe	<i>Paar: fünf Marken 50</i>
Gewicht	<i>[Hatched]</i>
Empfänger	<i>Paar. Hauptpost</i>
Be- stimmungs- ort	<i>Munich</i>

zur Beförderung mit der Post eingeliefert worden,
wird bescheinigt.

Elbing 1, den

7 *Jan.* 18*93*

Post Annahme.

Munich

C. 62.



Ereignisbuch auf Grundabgung an die Postverwaltung ertheilt nach § 6 d. V. v. 1872. vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet

Handwritten notes at the top of the page, including the word 'Kasse' and some numbers.

Mark
Königl. Kreisgericht.
Kassen-Verwaltung.

Samstag den 30ten Jubel 1879

A. Nro. 464
Vol. Pag.

In der *Sache*
Reuren of Jureuren
II R 865/98

betragen die Ihnen zur Last fallenden Kosten nach der
umseitigen Kostenrechnung *4* Mark *65* Pf.

Sie werden aufgefordert, solche sogleich an den insi-
nuirenden Boten gegen dessen Quittung bei Vermeidung
der Exekution zu berichtigen.

malis d'us Kopnunahme
erfaben worden sind

Kuvelme

Vertical list of handwritten numbers and notes on the right margin, including '14,25', '3,20', '4,40', '9,75', '42', '1,50', '1,10', '19', and '19'.

geerit

Danzig den 24^{ten} Juni 1849
Königliche
Königliche Hauptstadt

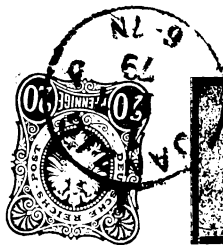
Herrn Hauptmann Rensch es Cons.



Erwung

Erwung
Königliche Hauptstadt
Königliche Hauptstadt
Königliche Hauptstadt

Von Oberstmann Hermann



Hauptmann Rensch
Königliche Hauptstadt
Königliche Hauptstadt



Liquidation
Objekt 2846 Mg 25-2

1. Kaufpreis u. d. Auf. 12/5. 97. zu 1/5. 99. zur 3/4.	
Kub 4 B. 2/3 d. Dutzes	40 Mg 98-2
2. Fortschreibung	1 25-
	Sa 46 Mg 98-2

Dänzig den 20. März 1879.

Ihr Raytkommisarius

Kaufpreis
Tausch
Abfindung
Forderung

Herrn

Gross



Mr. J. P. ...
...
...

...

DE

...
...

19

62.

participas ut cinque

Elbing, den 24. Januar 1879.

Sehr geehrter Herr!

Zur gefälligen Kenntnis-
nahme an die
Herrn v. t.

Die Herren Reusch et Compagnie
Fiskus' Anteil in Ymerung
Kaufmannschaft mit dem für
Anger
Lutzpitz
Kausch
Lammitt
3. März 1879 hora 9 1/2
vor dem Königlichem Gericht
und Kreis-Gericht zu Danzig
unterzeichnet worden ist

Gefestigt und
gezeichnet

Der Rechtsanwalt
Herr

Reusch

Meiler

Reusch

Anger

Lutzpitz

Kausch

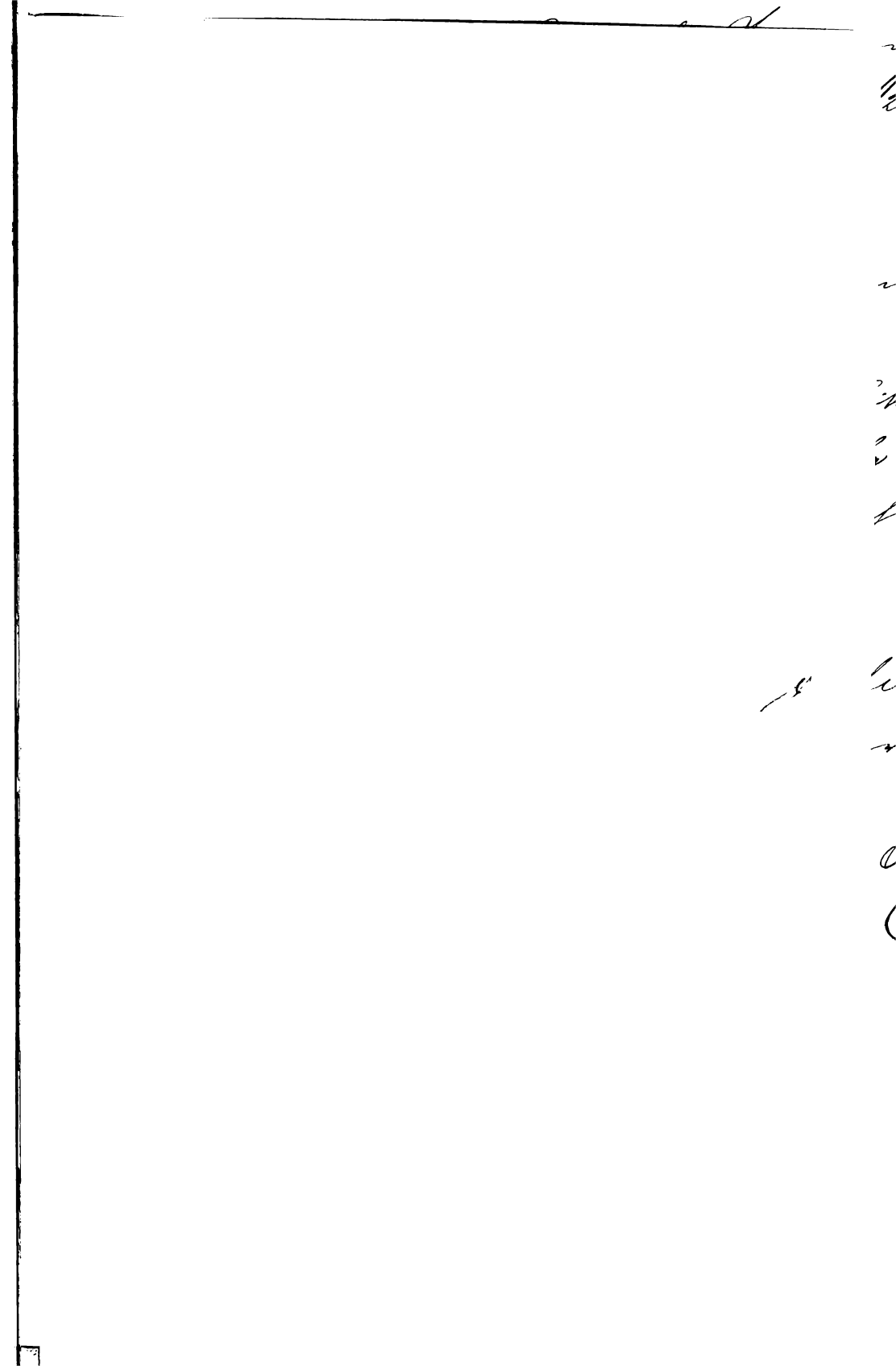
Lammitt

24. 1. 79



mm







Herr
 Kaufmann J. J. Wittenberg,
 Königsberg.
 J. J. Wittenberg
 Königsberg

Post-Einlieferungsschein.

Daß am heutigen Tage

Gegenstand	<i>W. R. 2128</i>
Werth- angabe	<i>Präzisions Merk 50</i>
Gewicht	<i>—</i>
Empfänger	<i>Karlwippl Post.</i>
Be- stimmungs- ort	<i>Preunigenberg</i>

zur Beförderung mit der Post eingeliefert worden,
wird bescheinigt.

Elbing, den *17* *Sept* 18*71*

Post-Annahme.

Maus
C. 62



Der Anspruch auf Entschädigung für die Verhinderung der Beförderung der Sendung an geschiedl.



m.



With a view
 of the 27th August 1846
 to the 10th of the same month
 1846, 25 1/2

a,	"	1846 1/2	with 1/4 of the 1st of 1846	1846 1/2	of 1846 1/2	34, 25 1/2
b,	"	1846 1/2	with 1/4 of the 1st of 1846	1846 1/2	of 1846 1/2	3, 00
c,	"	1846 1/2	with 1/4 of the 1st of 1846	1846 1/2	of 1846 1/2	14, 40
d,	"	1846 1/2	with 1/4 of the 1st of 1846	1846 1/2	of 1846 1/2	9, 75
e,	"	1846 1/2	with 1/4 of the 1st of 1846	1846 1/2	of 1846 1/2	4, 25
f,	"	1846 1/2	with 1/4 of the 1st of 1846	1846 1/2	of 1846 1/2	7, 25
g,	"	1846 1/2	with 1/4 of the 1st of 1846	1846 1/2	of 1846 1/2	4, 50
h,	"	1846 1/2	with 1/4 of the 1st of 1846	1846 1/2	of 1846 1/2	1, 25

Given, Jan 3, 1849
 at San Francisco

John W. ...
 John W. ...
 6/1849

Rembig den 30 ten Juni

1879

Statt
Königl. Kreisgericht.
Kassen-Verwaltung.

A. Nro. 400

Vol. Pag.

In der Sache

Neuen op Jansen
2865/73

betragen die Ihnen zur Last fallenden Kosten nach der
umseitigen Kostenrechnung 4 Mark 70 Pf.

Sie werden aufgefordert, solche sogleich an den ins-
tuirenden Boten gegen dessen Quittung bei Vermeidung
der Exekution zu berichtigen, *welch dinst*

Geopreparatura notorum
notorum post

Lieber Lullaga

Neumen

4 Mark 70 Pf. für die auf diesem bezuht. *Stück* dieses *Proces*
wie auch die Briefgebühren zu notieren. *Lieber* ~~Stück~~ *Stück*
jetzt nicht einzuwickeln das *Stück* dieses Briefes *Stück* künfftig gemacht
zu gehen wird man zu haben die *Stück*

A. 46. b.

Stück *Stück*

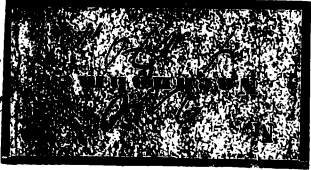


Karlberg



Handwritten text, possibly a signature or address, including 'Karlberg' and 'Danmark'.

Handwritten text, possibly a name or address.



Handwritten text, possibly a signature or address, including 'Karlberg' and 'Danmark'.

*Karlberg
Geniale
Lof*



Elbing den 8 März 1879

Herrn Hofrathsgewerks

Hiermit ist in Bezug auf den Fiskus
erklärt mit, dass in Ordnung,
kommen

Herrn Prof. Bruns

Zur schätz. Abschied

20/3/79

1879

am 14 April d. J. 1879

von dem königlichen Stadt- und
Landgericht in Danzig auszusprechen
worden ist.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen
anliegend eine Abschrift des
Beschlusses zur Erfüllung der
Pflichten mit dem ergebenden
Ergebnis, mit dem ich die
Anwesenheit der Anwesenheit,
an welchen Anwalt ich die Anwesenheit

Rechtsanwalt Wadowski

Danzig

zur

zur mindlichen Bekundung
Danzig am 2ten Febr., diesem
Herrn zu Nummer 32
Loffen.

Georg Meißner

2

gegeben
Herrn Meißner.

Me

1/2

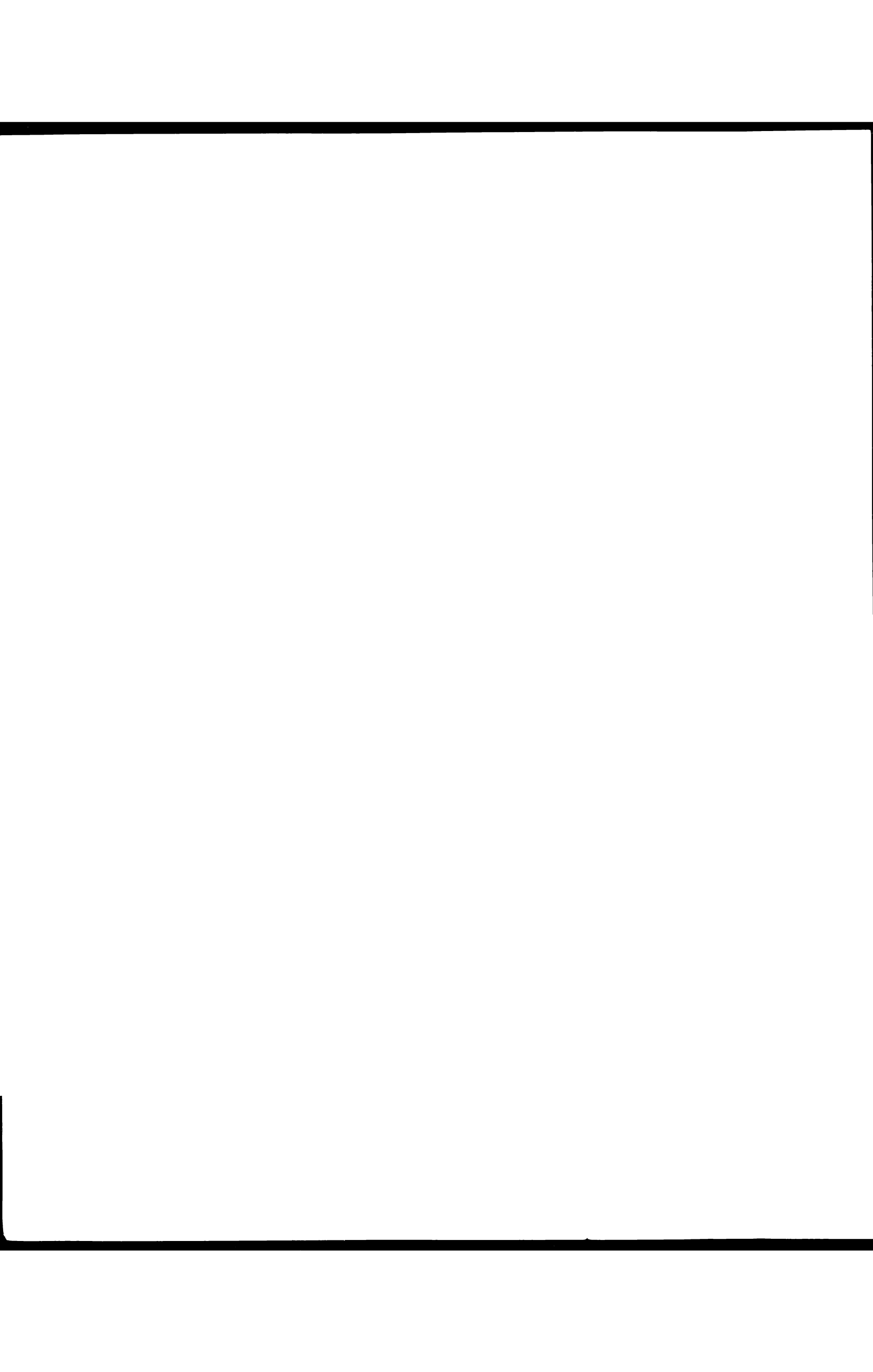
1/2

1/2

1/2



1/2

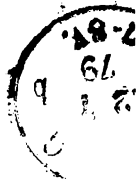


Abby

Wm. P.

14

Wm. P.





Address

Frank

in

Book



Münch den 20ten September 1878

Königl. Landgericht
Stappensornstätt

zu dem Prozess. Gegen
Rensch & Schul Fiscus
betriegt in Posten. doppelt

Denn in fünfzig Mark 50 Pf. nebst
Zinsen & Kosten

zur Annahme der Forderung ad. N. 644
an dem Posten in der Verwaltungskasse mit dem
Zugung der Differenzierung gegen den von dem
Fiskus und dem Kontrollen gemeinschaftlich
stehenden Urtheil anzuweisen
Zur Stelle der Einzahlung mittelst hiesiger
Bank oder mittelst Postensatzung ist die
den gesetzlichen Vorschriften entsprechend

Hewe

Uu

1396
II 11187 R. 865-78

2

53 A 50 A

20

Kopfgeld

53 A 70 A

7-67

46-3 A

~~7-67~~

Todes von Kroyzsch's Ehefrau per 1870

J. M. 67 A 70 A

Achter 67-7, 67 A

Gottlieb

Stenare

Anger

Volkmann

Wassler

Krusch

Wirdt geseht mit Habermat unvollständig da Abrechnung der Gabelt

bei reifen ungen 1870 ferner vollstän dige unvollständig

1870 geseht mit 1870 geseht unvollständig

hinter 1870 ungen 1870 geseht da unvollständig

1870 ungen 1870 ungen 1870

1870



Hamburg

in

von Professor Herrn Dr. Reusch



Hr.

Hr. M. 87

Herrn!

Postkarte, Stempel, Brief





c

L

12 c

1379

.

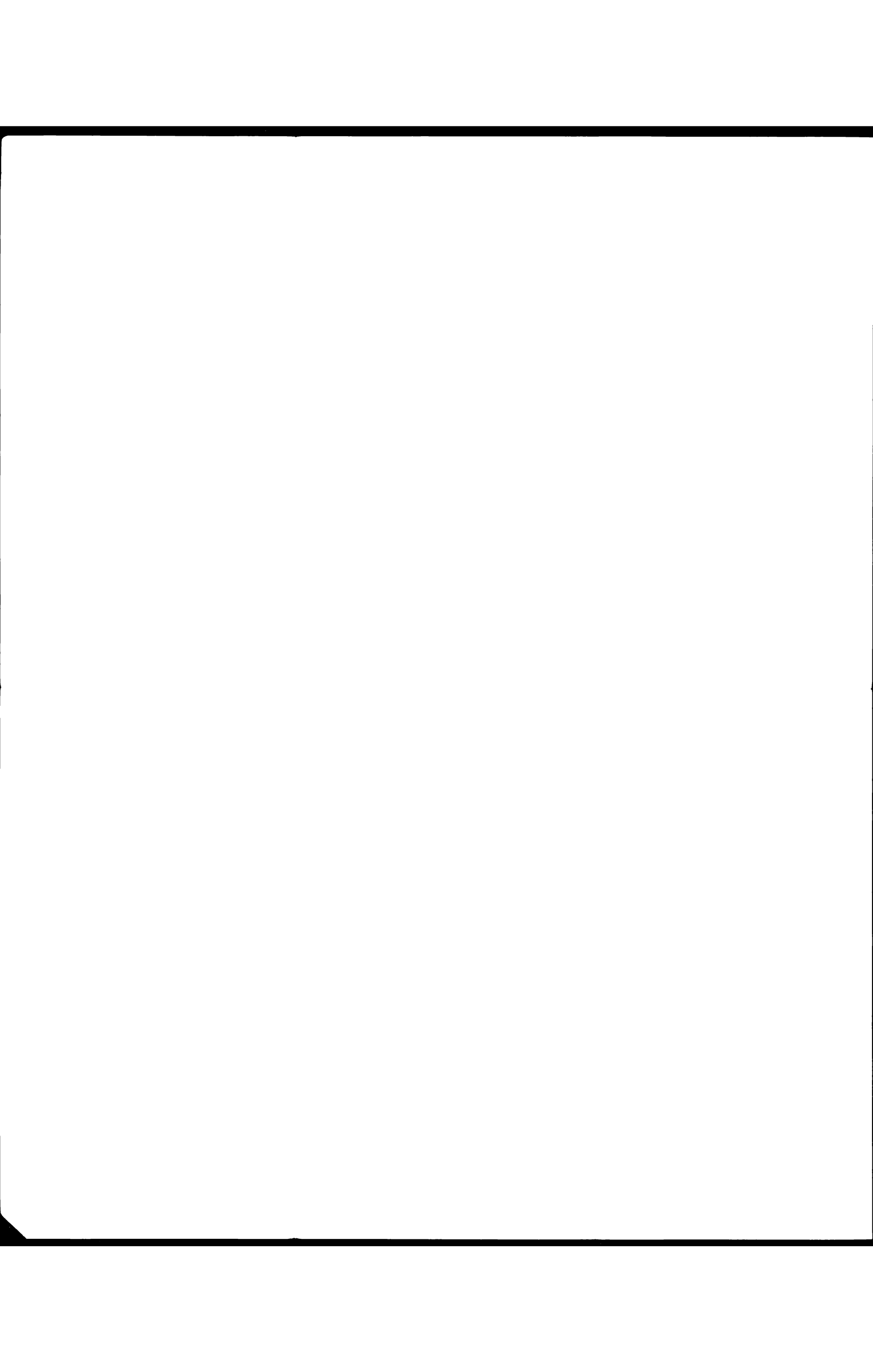
2

x c

c

29

Kenman Ga Ga



~~BIBLIOTEKA
UNIwersytecka
TORUNIO~~

1942